

## Die Tätigkeit der norwegischen Gerichte

### *Die Anfangszeit: Strenge Maßnahmen gegen Demonstrationen und Unruhen*

Noch bevor die Besatzungsbehörden ihre Gesetze verabschieden konnten, waren die Gerichte an außergewöhnlichen Maßnahmen beteiligt, die sich an der Grenze gewöhnlicher Rechtsstaatsprinzipien befanden. Der Justitarius des Byrett in Bergen, Marius Coucheron, berichtet über seine Tätigkeit während der Besatzung von einem Treffen zwischen ihm selbst, dem Präsidenten des Berufungsgerichtes (Lagmann) und späteren Richter am Høyesterett A.E. Soelseth, dem leitenden Polizeidirektor August Pedersen und dem Vorsitzenden der Gemeinde für Finanzfragen, dem Finanzbürgermeister Einar Olsen in Bergen. Thema dieses Treffens war ein Plan, den der Polizeidirektor auf Initiative Olsens über die Internierung «lose(r) Existenzen» (Obdachlose, Trunkenbolde, Rabauken etc.) der Stadt in der ersten Zeit nach der Besatzung vorlegte. «Der Gedanke war, dass es zu Zusammenstößen zwischen solchen widerspenstigen Menschen und den Deutschen kommen könnte, die schwerwiegende Folgen haben oder sich zu Unruhen entwickeln könnten.»<sup>259</sup> Soelseth und Coucheron berieten sich über die rechtlichen Seiten des Falls und kamen zu dem Schluss, dass es vertretbar sein müsse, sie ohne Gesetz und Urteil zu internieren. Coucheron berichtet, dass er «zumindest» im Zweifel war, ob es dafür eine Rechtsgrundlage gab, aber «wie ich hörte, gab es indessen keinen Protest oder Unzufriedenheit von Seiten der Internierten gegen die Vorgehensweise».<sup>260</sup>

In den ersten Monaten der Besatzung kam es an mehreren Orten zu Demonstrationen und Zusammenstößen von Personen der Nasjonal Samling und anderen. In Porsgrunn versammelten sich am 12. Juni 1940 viele junge Leute anlässlich eines Treffens der Nasjonal Samling. Es kam zu einer richtigen Straßenschlacht, bei der «Blut floss, Rippen brachen, Zähne ausgeschlagen wurden».<sup>261</sup>

---

259 M. Coucheron, Bericht an Aage Frøymer, Bergen byarkiv U.B. Bergen Ms. 1802.H.26 c.

260 L.c.

261 Johansen 1989, S. 192.

Vier Jugendliche wurden von der Sicherheitspolizei festgenommen und saßen im Gefängnis in Skien in Haft. An den folgenden vier Tagen wurden weitere elf Jugendliche von der «norwegischen Staatspolizei nach einer Anordnung der deutschen Polizei» dorthin in Gewahrsam gebracht.<sup>262</sup> Vierzehn von ihnen wurden am 3. Juli 1940 vor das Amtsgericht (Forhørsrett) in Gjerpen gestellt. Sie wurden wegen Verletzung der §§ 228 und 229 des Strafgesetzbuchs (tätliche Beleidigung und Körperverletzung) angeklagt. Keiner der Angeklagten erklärte sich der Körperverletzung für schuldig, sie erkannten jedoch ihre Strafschuld hinsichtlich der tätlichen Beleidigung nach § 228 Absatz 1 an. Der Polizeidirektor verzichtete auf die Anklage wegen Körperverletzung und bat darum, dass das Gericht sogenannte Tilståelsesdommer verhängte, das heißt Urteile, die auf den Geständnissen basierten.<sup>263</sup> Dies tat das Gericht auch. Die Angeklagten wurden zu einer Gefängnishaft von 30 bis 90 Tagen verurteilt. Strafschärfend berücksichtigte das Gericht, «dass die Handlungen zu einer Zeit vorgenommen wurden, in der man besonders strenge Anforderungen daran stellen muss, von Handlungen wie den vorliegenden, die weitreichende Folgen für die Allgemeinheit haben können, Abstand zu nehmen».

Das Gericht verhängte die Strafe auf Bewährung. Es äußerte in dieser Hinsicht: «dem Gericht ist bekannt, dass unter den vorliegenden Umständen die Entscheidung über den Aufschub der Vollstreckung der Strafe mit Vorsicht zu treffen ist. Nimmt man indessen das junge Alter der Angeklagten und die Tatsache, dass die Handlungen nicht geplant zu sein schienen, sondern dass diese nach einer plötzlichen Eingebung verübt wurden unter dem Einfluss einer Volksmasse im aufgewühlten Sinneszustand, in den Blick, gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass die Vollstreckung der Strafe nicht notwendig ist, um die Angeklagten davon abzuhalten, weitere strafbare Handlungen zu begehen».<sup>264</sup> Damit waren sie alle freigelassen. Der letzte der 15, erhielt eine Geldbuße von fünfzig Kronen wegen Verstoßes gegen § 350 (Ruhestörung) des Strafgesetzbuches. Die Geldbuße war mit der Untersuchungshaft verbüßt.

Die Reaktion des Gerichts war streng, aber es besteht kaum Zweifel, wo die Sympathie des Richterreferendars Hans Haraldsen lag. Wie aufgezeigt,

---

262 Skien Gefängnis (Kretsfengsel) Protokoll über den Untersuchungshäftling 7 (1930–1942) 16.6.1940–20.6.1040, Statsarkivet Kongsberg.

263 Tilståelsesdom ist ein vereinfachtes Verfahren, in dem die Strafsache ohne Berufung und Hauptverhandlung beigelegt wird.

264 Verfahrensakte der Telemark Politikammer (Akten der Strafverfahren 62, dom nr. 18–26/1940 /28–30/1940), rettsbok fra Gjerpen forhørsrett, Statsarkivet Kongsberg.

übte selbst der Polizeidirektor keinen Druck aus, um eine Verurteilung der Jugendlichen wegen Körperverletzung zu erreichen. Der Fall ist ein Beispiel für ein Gericht, das in der ersten Zeit der Besatzung besonnen und verantwortungsvoll agierte. Der Verweis des Gerichts auf die «vorliegenden Umstände» zeigt, dass selbst das Gerichtswesen nicht von den besonderen Anforderungen unbeeinflusst sein konnte, die der Krieg und die Besatzung stellen würden. Dies spiegelt sich auch in der Strafzumessung wider, die auf Gefängnishaft von 30 bis 120 Tagen festgesetzt wurde. Selbst wenn die Strafen vorbehaltlich einer Bewährung verhängt wurden, so müssen diese im Vergleich zur Praxis vor der Besatzung als streng charakterisiert werden. Zum Vergleich sei erwähnt, dass das Høyesterett 1939 eine Strafe von 21 Tagen auf Bewährung für einen Jugendlichen als angemessen erachtete, der einen anderen derart mit dem Kopf gestoßen hatte, dass dieser zwei Zähne verlor. Eine Haft von 120 Tagen war das Strafzumessungsniveau, das der Volksgerichtshof bei einem Verstoß gegen § 228 des Strafgesetzbuches gegenüber Mitgliedern der Nasjonal Samling in Fällen in denen besonders schwere Gewalt vorlag, anwandte. Wir sehen, dass es hinsichtlich des Strafzumessungsniveaus eines normalen Amtsgerichts in den ersten schwierigen Monaten der Besatzung und dem Volksgerichtshof in ähnlichen Fällen keinen großen Unterschied gab.

Ungeachtet der strengen Reaktionen reichte die Anklagebehörde bei fünf der Urteile Berufung beim Høyesterett ein, um die Strafen in unbedingte Haftstrafen zu ändern. Die Fälle lagen am 25. Oktober dem Høyesterett vor, das heißt bevor die Richter ihre Ämter niederlegten. Das Høyesterett gab der Klage statt und setzte die Strafe auf unbedingte Haft zu 75 Tagen für zwei der Angeklagten fest, auf 45 Tage für einen und auf 30 für die zwei Übrigen. Das Høyesterett begründete dies so:

Sämtliche Angeklagten sind zwischen 17 und 20 Jahre alt und waren zuvor nicht straffällig geworden. Das Høyesterett hat es immer als notwendig erachtet, Vorsicht walten zu lassen, wenn es darum geht, so jungen Menschen bedingungslose Haftstrafen aufzuerlegen. Ich erkenne das Gewicht der besonderen Gründe an, die das Forhørsrett angeführt hat, um die Vollstreckung der Strafe in der vorliegenden Rechtsache auszusetzen. Andererseits muss aber auch anerkannt werden, dass die herrschenden Verhältnisse strengere Anforderungen an alle hinsichtlich Ruhe und Disziplin stellen, als sonst üblich und ich denke, es muss richtig sein, dass diese Ansicht auch durch die Bearbeitung von Gesetzesüberschreitungen, mit denen wir es hier zu tun haben durch die Strafrechtspflege zum Ausdruck kommt. (...) Die Umstände, unter denen unsere Gesellschaft lebt, machen es meiner Meinung

nach besonders wichtig, dass Ausschreitungen dieser Art vermieden werden und wie erwähnt meine ich, dass es richtig ist, dass Gerichte durch ihre Fallbearbeitung, wie in diesem Fall, diese Ansicht vertreten.<sup>265</sup>

Die Strafzumessung gehört zu den Fragen, bei denen die Gerichte im Einzelfall einen hohen Ermessensspielraum haben. Ausnahmesituationen können außergewöhnliche Strafen rechtfertigen. In einem Fall vom September 1940 stimmte das Høyesterett dem Amtsgericht (Forhørsrett) zu, dass eine strenge Strafe für einen Einbruch in eine Wohnung festgesetzt werden sollte, die im April 1940 verlassen wurde, als die Menschen aus Angst vor den Kriegshandlungen ihre Wohnorte verließen, siehe Rt. 1940 S. 427. Im Fall von Skien kündigte das Høyesterett jedoch eine allgemeine Änderung der Praxis in Richtung auf schärfere Reaktionen aufgrund der durch die Besetzung geschaffenen Situation an. Formulierungen wie «die herrschenden Verhältnisse» und «Ruhe und Disziplin» sind vage und so generell gehalten, dass sie geeignet sind, die Unterdrückung jeglicher Opposition mit strengen Maßnahmen zu umfassen, selbst wenn diese von der Situation in Porsgrunn mit den Straßenkämpfen weit entfernt sein sollte.

Auch in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnungen des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot politischer Parteien mit Ausnahme der Nasjonal Samling und vom 7. Oktober über das Verbot einer Tätigkeit zugunsten des norwegischen Königshauses wurden die Haftfälle vor die ordentlichen Gerichte gebracht. Das Eidsivating Lagmannsrett hatte insgesamt in zehn Rechtssachen über die Frage einer Inhaftierung aufgrund einer Verletzung der Verordnungen des Reichskommissars zu entscheiden.

Der erste Fall wurde am 15. November 1940 erörtert und befasste sich mit einem Mann, der in Tønsberg zwei Vorträge gehalten hatte, in denen er für das Königshaus agitiert und die kommissarischen Minister «verleumdet» hatte.<sup>266</sup> Der Mann wurde wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars vom 7. Oktober 1940 über das Verbot von Aktivitäten zugunsten des norwegischen Königshauses und gegen § 147 des Strafgesetzbuches wegen Verleumdung angeklagt. Das Osloer Forhørsrett (Amtsgericht) beschloss seine Inhaftierung. Das Lagmannsrett erklärte, dass die Anklage für den Verstoß gegen die Verordnung des Reichskommissars keine Untersuchungshaft begründen könnte, da die Vorträge am 10.

---

265 Rt. 1940 S. 516 auf S. 517.

266 Kjæremålssak nr. 177/1940.

und 18. Oktober gehalten wurden, während die Verordnung erst am 25. Oktober verkündet wurde und in Kraft trat. Die Inhaftierung wurde dennoch aufrechterhalten, jedoch vom Lagmannsrett von vier auf drei Wochen reduziert. Es ist besonders erwähnenswert, dass die Verordnung des Reichskommissars einen Teil der Begründung des Osloer Forhørsrett zur Inhaftierung darstellte.

In einem Beschluss vom 29. November entließ das Lagmannsrett vier Angeklagte in Rakkestad, die drei Wochen lang wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars vom 7. Oktober 1940 gegen Betätigungen zugunsten des norwegischen Königshauses und wegen Verleumdung nach § 147 des Strafgesetzbuches inhaftiert worden waren.<sup>267</sup> Der Amtsrichter in Rakkestad war Johannes Aagard, der 1939 ernannt wurde und dieses Amt bis 1948 ausübte, als er die Altersgrenze überschritt. Er war somit kein Richter der Nasjonal Samling. Die Angeklagten wurden gegen eine Meldepflicht entlassen. Die Verordnung bildete damit die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Zwangsmitteln gegen die Verdächtigen, wenn auch milderer Art als eine Untersuchungshaft.

Am 29. November verkündete das Lagmannsrett sein Urteil in einem Fall gegen 16 Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei des Osloer Gemeindevorstands (Formannskap).<sup>268</sup> Die Verdächtigen wurden wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot anderer politischer Parteien als der Nasjonal Samling angeklagt. Die Frage der Inhaftierung der Angeklagten wurde vor das Forhørsrett in Oslo eingebracht. Das Forhørsrett versuchte zunächst, sich dem Fall zu entziehen, indem es feststellte, dass es in Angelegenheiten, die dem Volksgerichtshof vorzulegen seien, keine Kompetenz besäße. Es erhielt jedoch die Anweisung, dass es den Fall behandeln sollte und tat dies auch. Obwohl die Bedingungen für eine Inhaftierung nach den geltenden strafprozessrechtlichen Bestimmungen offensichtlich nicht erfüllt waren, verhängte das Forhørsrett dennoch einen Haftbefehl. Es ließ 16 Verdächtige für vier Wochen mit folgender Begründung inhaftieren: «nach den Umständen geben die Verhältnisse der Verdächtigen Anlass zur Sorge, dass die Verdächtigen durch Absprachen mit Zeugen oder Mitschuldigen oder auf andere Art Beweise manipulieren werden». Das Lagmannsrett stimmte dem nicht zu und wies darauf hin, dass Grundlage der Anklageerhebung ein Vorschlag für einen Beschluss im Vorsitz war, der schriftlich mit Unterschrift aller Verdächtigen vorlag und dass alle Verdächtigen ihre Unter-

---

267 Kjæremålssak nr. 197/1940.

268 Kjæremålssak nr. 207/1940.

schrift bestätigt hatten. Das Gericht fügte jedoch hinzu: «mit diesem Urteil ist nichts hinsichtlich der Frage entschieden, ob die Handlung, die der Anklageerhebung zu Grunde liegt, nach § 4 der Verordnung des Reichskommissars vom 25/9 1940 strafbar ist». Die Folge war jedoch, dass die Verantwortung für die Angeklagten der deutschen Sicherheitspolizei übertragen wurde. Die Angeklagten verblieben in Untersuchungshaft, bis der Fall vor dem Volksgerichtshof verhandelt wurde.<sup>269</sup>

Die nächsten sieben Fälle waren alle mit Demonstrationen verbunden, die in der kleinen Stadt Askim stattgefunden hatten.<sup>270</sup> Am 15. Dezember 1940 gab es in Askim im Verlaufe des Abends recht ernsthafte Demonstrationen. Die deutsche Sicherheitspolizei berichtete nach Berlin, dass die Unruhen im Zusammenhang mit einer Kinoaufführung ausbrachen, als ein Aufruf eines lokalen Anführers der Nasjonal Samling gesendet wurde. Das Publikum verließ pfeifend den Saal und mischte sich unter die Leute auf der Straße. Nach Angaben der Sicherheitspolizei demonstrierten nachts 1500 bis 2000 Menschen mit Singen und Pfeifen in Askims Straßen. Die Sicherheitspolizei musste sich von deutschen Truppen helfen lassen, um wieder Ruhe und Ordnung zu schaffen.<sup>271</sup> Wie der Volksgerichtshof in seinem Urteil gegen einige der aktivsten Personen dargelegt hat, könnte der Umfang der Demonstrationen geringer gewesen sein, obwohl auch der Volksgerichtshof die Demonstrationen als «ernst» charakterisierte.<sup>272</sup> Insgesamt 195 «Jungen und Mädchen» gingen im Zug für den König und gegen die Nasjonal Samling mit und das Volk sang das Lied des Königs (Kongesangen) sowie «Hoch mit dem König und nieder mit Quisling», schreibt der Volksgerichtshof in seinem Urteil. Es entwickelten sich Tumulte und ein Mitglied der sog. Hird, der Sturmabteilung der Nasjonal Samling, wurde niedergeschlagen. Eine Reihe von Personen wurde festgenommen und die Polizeikammer von Sarpsborg verlangte deren Inhaftierung.

Die erste Sache in diesem Komplex, die dem Eidsivating Lagmannsrett am 24. Dezember vorgelegt wurde, war eine Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts 1. Instanz (Forhørsrett). Der Verdächtige war nicht wegen Gewaltausübung angeklagt worden, sondern wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars und gegen § 135 des Strafgesetz-

---

269 Siehe Solbakken 1945, S. 16.

270 Kjøremålssak nr. 223/1940, 224/1940, 225/1940, 2/1941, 6/1941, 11/1941, und 12/1941.

271 Siehe Meldungen aus Norwegen, Bericht vom 19. Dezember 1940, Bd. I, S. 140.

272 Siehe der Fall des Volksgerichtshofs wiedergegeben in Rt. 1941 S. 765.

zes, wonach öffentlich zu «verhöhnern oder auf(zu)hetzen oder zum Hass gegen die Staatsverfassung oder eine öffentliche Behörde auf(zu)rufen oder öffentlich einen Teil der Bevölkerung gegen einen anderen auf(zu)hetzen» unter Strafe gestellt wurde. Der Verdächtige wurde nicht im Forhørsrett inhaftiert. Die Polizei forcht die Entlassung an und das Lagmannsrett gab der Anfechtung statt, so dass der Mann für drei Wochen inhaftiert wurde.<sup>273</sup> Das Lagmannsrett führte an: «wenn der Verdächtige wie hier in ausgedehnten Ausschreitungen verwickelt ist, wird davon ausgegangen, dass Beweise gegen den Verdächtigen manipuliert werden könnten, wenn er freigelassen wird und damit die Gelegenheit erhält, sich mit anderen Teilnehmern der Demonstration zu beraten». Als die Haftfrist abgelaufen war, beantragte die Polizei eine Verlängerung. Dies wurde vom Forhørsrett abgelehnt. Dieses Mal bestätigte das Lagmannsrett die Entlassung durch das Forhørsrett.<sup>274</sup>

Das Lagmannsrett hatte übrigens die Inhaftierung von sechs Verdächtigen als Folge dieser Demonstration bestätigt, von denen einer vom Lagmannsrett eine Haftstrafe von insgesamt fünf Wochen erhielt.<sup>275</sup> Ab Ende Januar befasste sich der Volksgerichtshof mit der Haftfrage. Einer der Verdächtigen blieb bis zum 25. März inhaftiert bis er gegen eine Meldepflicht entlassen wurde.

Keiner derjenigen, die ihren Fall dem Lagmannsrett vorlegten, war wegen eines Gewaltdeliktens angeklagt. Zusätzlich zu diesen sieben waren es zumindest vier Personen, die inhaftiert waren, die nicht Berufung einlegten. Diese wurden am 24. März freigelassen und am 28. Juni erneut inhaftiert, wobei sie dieses Mal wegen Körperverletzung und tätlicher Beleidigung angeklagt wurden. Sie wurden am 7. November 1941 vom Volksgerichtshof verurteilt. Der eine erhielt neun Monate und die anderen 120 Tage Haft wegen Verletzung der §§ 228 und 229 des Strafgesetzbuchs wegen tätlicher Beleidigung und Körperverletzung. Abgesehen von der neunmonatigen Haftstrafe waren die Urteile des Volksgerichtshofs nach dieser Demonstration nicht weit von den Strafen entfernt, die für die Kämpfe in Porsgrunn im Juni 1940 verhängt wurden.

Nicht alle Unruhen und Demonstrationen in den ersten Besatzungsmonaten führten zu Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten. In dieser Zeit gab es an verschiedenen Orten des Landes Unruhen und Demonstrationen. Neben Skien und Askim gab es, wie bereits erwähnt, am Sonntag,

---

273 Kjæremålssak nr. 223/1940.

274 Kjæremålssak nr. 6/1941.

275 Kjæremålssak nr. 11/1941.

dem 8. Dezember, Demonstrationen in Stavanger, als Jonas Lie im Filmtheater sprach. Über hundert Personen, die meisten Studenten, demonstrierten, während 550 Menschen drinnen saßen und Lie zuhörten. Die Demonstranten sangen und riefen «Nieder mit Quisling!» und «Es lebe der König!». Fenster wurden sowohl in Gebäuden der Nasjonal Samling wie auch in öffentlichen Gebäuden eingeschlagen. Die Polizei war machtlos und die deutsche Sicherheitspolizei und das Militär mussten eingesetzt werden. Es wurden 14 Personen festgenommen und mit Anzeigen wegen Unruhestiftung der norwegischen Polizei überlassen.<sup>276</sup> Die Polizei verfolgte jedoch keinen dieser Fälle weiter und niemand erfuhr aufgrund der Anzeigen eine strafrechtliche Reaktion der Strafjustiz.<sup>277</sup>

Wir sehen anhand dieser Fälle, dass sich sowohl die Gerichte erster Instanz (Forhørsrettene) als auch die Berufungsgerichte (Lagmannsrettene) an die Verordnungen des Reichskommissars über das Verbot von Aktivitäten zur Unterstützung des Königshauses und das Verbot anderer politischer Parteien als der Nasjonal Samling als reguläre norwegische Strafgesetze hielten, die die Grundlage für den Gebrauch strafprozessrechtlicher Zwangsmittel bilden konnten. Einige der Haftbefehle wurden aufgehoben, nachdem die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niedergelegt hatten. Es muss davon ausgegangen werden, dass der rechtliche Standpunkt, den die Richter des Høyesteretts eingenommen hatten, unter den Richtern des Lagmannsretts zumindest im Januar 1941 bekannt war. Insbesondere zeigt der Fall Askim weiter, dass die ordentlichen Gerichte längeren Gefängnisstrafen für die Teilnahme an illegalen Demonstrationen zustimmten.

Es mag wie ein auffälliges Entgegenkommen gegenüber dem Regime wirken, dass das Forhørsrett und das Lagmannsrett überhaupt so langen Inhaftierungen für die Teilnahme an Demonstrationen ihre Zustimmung

---

276 Siehe Meldungen aus Norwegen 11. Dezember und 19. Dezember 1940, Bd. I, S. 131–132 und 138–139.

277 Die Anzeigen umfassten Henrik Kalvik, Waldemar Anda, Bjørn Dahlberg, Leif Skjæveland, Martin Johannesen, Rudolf Hodne, Hans Fredrik Hellstrøm, Harald Hognestad, Karsten Andersen, Einar Gundersen, Johannes Johannesen, Marton Håland, Sigurd Mjølhus und Alf Korsvold. Im Gerichtsprotokoll für den Polizeidirektor in Stavanger, 3.8.1939-19.12.1940, sind Bjørn Dalberg, Marton Håland, Waldemar Anda, Einar Gundersen, Leif Skjæveland und Henrik Kalvik aufgeführt. Diese wurden von der deutschen Polizei unter anderem wegen ungesetzlicher Demonstration angezeigt, 13/12-1940. Die Verfahren gegen Waldemar Anda und Einar Gundersen wurden eingestellt 16/3-1943. Im Übrigen sind die angezeigten Personen weder im Journal for forhørsrettsaker, im Journal for meddomsretten oder im Register til domsprotokoll in der Zeit 8/12-1940–31/3-1941, im Archiv des Stavanger Byrett aufgeführt.



erteilt. Hier müssen wir uns indessen daran erinnern, dass die Inhaftierungspraxis in norwegischen Gerichten auch in den Jahren vor der Besetzung weit strenger war, als wir es heute gewöhnt sind. In 88 Prozent der Fälle, in denen eine Person in Oslo wegen Gewaltdelikten verurteilt wurde, war die betreffende Person für kürzere oder längere Perioden in Untersuchungshaft, bevor dieser Fall zu Gericht kam. Die entsprechende Zahl in den fünfziger Jahren lag bei knapp 50 Prozent.<sup>278</sup> Die Untersuchung des Strafrechtsprofessors Anders Bratholms gegen Ende der 1950iger Jahre zeigt, dass die Gerichte erster Instanz in der Regel dem Ersuchen der Polizei um Inhaftierung Folge leisteten, ohne eine Prüfung vorzunehmen, ob die Inhaftierung erforderlich und notwendig war.<sup>279</sup> Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen vor der Besetzung anders waren. Als die Gerichte den Strafanträgen der Polizei während der Besetzung zustimmten, setzten sie lediglich das bereits bestehende Muster zwischen der Polizei und den Gerichten fort.

Alle diese Fälle weisen darauf hin, in welchen Situationen die regulären Gerichte hätten auftreten können, wenn sich die Behörden der *Nasjonal Samling* dafür entschieden hätten, die gewöhnliche Jurisdiktion bei der Unterdrückung der Opposition anzuwenden. Dies zeigt auch, dass die norwegischen Gerichte nicht grundlegend anders als die meisten Gerichte reagierten, wenn die Staatsführung sich in autoritäre Richtung bewegt oder durch ein autoritäres Regime ersetzt wird. Selbst wenn der Wechsel gegen die legalen Anforderungen der vorherigen Führung verstößt, wenden die Gerichte oftmals neue und repressive Bestimmungen als Teil ihrer regulären Tätigkeit an.<sup>280</sup> So haben es auch die norwegischen Gerichte getan. Darüber hinaus passten sie ihre Tätigkeit an die Situation an, indem sie die Rechtsgrundlagen weit auslegten und den Strafraumen verschärften, da dies als notwendig erachtet wurde, ohne dass der Gesetzgeber diesbezüglich die Initiative ergriffen hätte. Es ist daher nicht leicht festzustellen, wie nachgiebig der norwegische Rechtsapparat in dieser Hinsicht gewesen wäre, wenn er ähnlich wie der dänische Rechtsapparat, befugt gewesen wäre, Vorschriften anzuwenden, die zum Schutz der Interessen der neuen Machthaber erlassen wurden.

---

278 Siehe Bratholm 1957, S. 87.

279 Bratholm 1957, S. 146.

280 Siehe näher Graver 2015, S. 53–88.

*Die Versteigerung des Besatzungsregimes — Die Arbeit der ordentlichen Gerichte*

Nach außen hin arbeiteten die ordentlichen Gerichte im Großen und Ganzen wie vor der Besatzung. Selbst das Høyesterett der Besatzungszeit, welches nach dem Krieg als rein politisches Gericht dargestellt wurde, war in hohem Maße von Kontinuität hinsichtlich des Høyesteretts vor 1941 geprägt. Die herrschende Auffassung gegenüber dem Høyesterett der Besatzungszeit war, dass gute Norweger das Gericht boykottierten und es so gut sie konnten umgingen, diesem Verfahren vorzulegen. Der norwegische Historiker Erling Sandmo, der über die Geschichte des Høyesteretts von 1900-1965 geschrieben hat, schreibt über das kommissarische Høyesterett, dass der Anteil der Zivilverfahren vor Gericht dramatisch zurückgegangen war, und dass die Strafverfahren die Arbeit des Høyesteretts während der Besatzung dominieren sollten.<sup>281</sup> Nach der Auffassung Sandmos entwickelte sich das Høyesterett in der Besatzungszeit zu einem Strafgerichtshof. Dasselbe schreibt Per Hem in seiner Biografie über Paal Berg.<sup>282</sup> Sandmo zufolge können wir aus der Entwicklung der Verfahren vor dem Høyesterett ablesen, dass dieses kein allgemeines Vertrauen in der Bevölkerung genoss und dass die Menschen ihren Widerstand gegen das Besatzungsregime zeigten, indem sie es unterließen, Klagen einzureichen.<sup>283</sup>

Schauen wir auf die reinen Zahlen, erhalten wir ein anderes Bild.<sup>284</sup> Ausgehend vom Eingang und der Zusammensetzung der Verfahren können wir nichts anderes erkennen, als dass die Rechtspraxis in großem Maße von Kontinuität zum Høyesterett von vor dem Krieg geprägt war. Die Zahl der Zivilsachen in den Jahren der Besatzung ging etwas zurück. Im Vergleich zu den Vorjahren jedoch nicht dramatisch. Gleichzeitig können wir sehen, dass die Verfahren, die noch anhängig waren etwas anstiegen. Der Rückgang in der Zahl der erledigten Verfahren kann gut eine Folge dessen sein, dass das Høyesterett in der Besatzungszeit mit weit weniger Richter-Mannjahren als das Høyesterett vor der Besatzung arbeitete.

---

281 Siehe Erling Sandmo, *Siste ord Høyesterett i norsk historie 1905-1965*, Cappelen Oslo 2005, S. 315.

282 Hem, S. 475.

283 Sandmo, S. 316.

284 Wenn Sandmo schreibt, dass das Høyesterett 1939 202 Zivilverfahren behandelte, während es 1944 lediglich 67 waren, differenziert er nicht hinsichtlich des Eingangs der Verfahren und ihres letzten Ausgangs, beispielsweise ob es zu einem Urteil nach einer Hauptverhandlung kam, der Fall mit einem Vergleich endete oder vom Vorprüfungsausschuss (kjæremålsutvalget) des Høyesterett entschieden wurde.

Die Entwicklung der Verfahren vor dem Høyesterett, zivile Sachen 1936-1944<sup>285</sup>

	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944
<b>anhängig</b>	646	535	462	424	374	361	405	461	447
<b>erledigt</b>	275	241	228	202	150	141	112	156	161

Schauen wir auf den Verfahrenszuwachs wird das Bild der Kontinuität noch deutlicher. Sowohl was die Strafsachen als auch was die Zivilsachen betrifft war der Verfahrensumfang in den Jahren 1941-1944 ziemlich ähnlich zum Verfahrensumfang in den Jahren 1937-1940. In den Jahren 1937-1940 gingen insgesamt 674 zivile Sachen ein, in den Jahren 1941-1944 lag die Anzahl bei 631. Im Fall der Strafsachen ist der Rückgang etwas größer und die entsprechenden Zahlen waren 694 für 1937-1940 und 554 für 1941-1944.

Verfahrensumfang, Høyesterett 1937-1944<sup>286</sup>

	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944
<b>Zivile Sachen</b>	164	168	190	152	137	185	169	140
<b>Strafsachen</b>	186	219	158	131	139	119	155	141

Das Høyesterett der Besatzungszeit folgte den Spuren des Høyesterett aus der Zeit vor der Besatzung. Dies war eine bewusste Linie, da sie daran interessiert waren «so gut wie möglich die Traditionen des alten Høyesterett beizubehalten».<sup>287</sup> So wie der Wechsel vollzogen wurde, war dies nicht

285 Zahlen der Jahre 1936-1941 aus dem Statistischen Zentralbüro, Zivile Rechtspflege, in Statistische Mitteilungen 1939 nr. 7 und 8 [https://www.ssb.no/a/histat/sm/sm\\_193907-08.pdf#page=46](https://www.ssb.no/a/histat/sm/sm_193907-08.pdf#page=46) und Statistische Mitteilungen 1942 nr. 4, 5 und 6 [https://www.ssb.no/a/histat/sm/sm\\_194204-06.pdf#page=39](https://www.ssb.no/a/histat/sm/sm_194204-06.pdf#page=39), 1941-1944 aus dem Vermerk des Büros des Høyesteretts vom 17. November 1945 an den Høyesterettsadvokat Arne Vislie, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

286 1937-1940 Zivilsachen, die aus Statistiken des Zivilrechts berechnet werden, Strafsachen, handschriftliche Informationen aus dem Vermerk «Verfahren verhandelt in HR 1940-1945», Dokument im Verfahren gegen Helseth, 1941-1944 aus dem Vermerk des Büros des Høyesteretts vom 17. November 1945 an den Høyesterettsadvokat Arne Vislie, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

287 Bericht des Verhörs von Arthur Olai Middelthun Dahl, 11. September 1945, Dokument im Verfahren gegen Dahl.

selbstverständlich. Sollten die neuen Richter an die alten gebunden sein? Alle alten Richter waren ausgetauscht, so dass keiner mehr da war, der persönlich eine Kontinuität repräsentieren konnte. Sie waren die Richter der neuen Zeit und wurden als Männer des Regimes angesehen. Es war jedoch wichtig, dass die neuen Richter als Høyesterett und nicht als neuer Gerichtshof erschienen. Die neuen Richter saßen auf den Stühlen und in den Sälen der alten. Die Wände waren voller Tradition. Routine und Verwaltung war dieselbe. Das Høyesterett ist eine öffentliche Institution und dessen Praxis ist unter Juristen wohlbekannt. So war es auch dieses Mal. Selbst wenn die Personen ausgetauscht worden waren, so waren die neuen Richter auch Juristen mit tiefgehender Kenntnis der Rolle des Høyesteretts im norwegischen Recht und einem tief verwurzelten Respekt vor dem Gericht. Auf der anderen Seite befand sich die Mehrzahl der neuen Richter auf einer Linie mit der Nasjonal Samling, einer Partei, die klare Ambitionen hinsichtlich einer Umgestaltung der norwegischen Gesellschaft hatte. Das Gericht wurde auch von der Richtervereinigung, der Anwaltsvereinigung und der organisierten Widerstandsbewegung als eindeutig politisches Projekt verstanden.

Dass das neue Høyesterett nach wie vor das Høyesterett war, war für das Selbstverständnis der neuen Richter als Richter und für ihre eigene und die Legitimität des Regimes wichtig. Es war auch wichtig für die untergeordneten Gerichte deren Entscheidungen als richtungweisend zu respektieren. Sie bezeichneten sich als «Høyesterett», und es finden sich viele Verweise auf die früheren Entscheidungen des Høyesteretts in ihrer Rechtspraxis. Liest man die Urteile, so ist es schwierig, den Eindruck eines Bruchs zu gewinnen. Einige der Richter verhielten sich dennoch freier hinsichtlich der Praxis des früheren Høyesteretts und widersprachen dieser Praxis. Bereits im Januar 1941 (Rt. 1941 S. 20) äußerte Richter Selmer zur Praxis des Høyesteretts: «verdient meiner Ansicht nach nicht aufrechterhalten zu werden, da eine solche buchstabengetreue Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu wenig vernünftigen Ergebnissen führen und nicht als für die Interessen des Angeklagten notwendig erachtet werden kann». Hier erkennen wir einen deutlichen Einfluss eines Antiformalismus, wie er kennzeichnend für die deutsche nationalsozialistische Rechtsauffassung war. Vasbotten stimmte dem zu. Es handelte sich um eine technische Anforderung, dass die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten mitteilen musste, dass eine Berufung ohne weitere Benachrichtigung erfolgen konnte. Diese Betrachtungsweise hatte dennoch keinen durchschlagenden Erfolg. Der Richter Konstad, mit Zustimmung von Aslaksen und Mohr, war der Ansicht sich «an die Rechtspraxis des Høyesteretts in einer Reihe von Jahren hin-

weg, die (...) klar zum Ausdruck gekommen ist» zu halten. Das Ergebnis war also, dass in diesem Falle die Kontinuität siegte. Die Rechtspraxis ist auch im Übrigen von einem hohen Maße an Kontinuität mit Verweisen auf die Praxis aus der Zeit vor 1941 gekennzeichnet.

Die Gerichte waren dennoch von Krieg und Besetzung geprägt. Unter der Besetzung stieg die Kriminalitätsrate beträchtlich an, was für die norwegischen Gerichte zu Mehrarbeit führte.<sup>288</sup> Eine Reihe neuer Verbrechenarten prägte dabei neben den alten wie Diebstahl, Raub und Gewaltverbrechen diese Arbeit. Beispiel für mehr kriegsspezifische Fälle waren Fälschung von Personalausweisen und Grenzzertifikaten, Unterschlagung und Diebstahl von Lebensmittelkarten, Schwarzhandel, Verstoß gegen das Verdunklungsgebot und gegen das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen. Die Zeit war, wie Madsen schreibt, «vorzüglich geeignet für zwielichtige Geschäfte».<sup>289</sup> Dagegen gingen Sittlichkeitsverbrechen zurück, ebenso wie die Anzahl an tätlichen Beleidigungen und Gewaltverbrechen. Dies stand wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Alkoholationierung, die während der Besetzung eingeführt wurde. Auf der anderen Seite nahmen die sexuell übertragbaren Krankheiten explosionsartig zu.<sup>290</sup>

Die Fälle, die deutsche Interessen oder Widerstand gegen das Regime betrafen, wurden vor deutschen Gerichten und dem Volksgerichtshof und später vor den Fachgerichten erhoben. Dies führte dazu, dass die Rechtspflege im Allgemeinen nicht mit politischen Angelegenheiten in Berührung kam und ohne besondere Eingriffe von Seiten der Führung der *Nasjonal Samling* oder der deutschen Besatzer vollzogen werden konnte. Bezeichnenderweise schreibt das *Lagmannsrett* in der Rechtssache gegen zwei der drei ständigen Richter am Volksgerichtshof: «ohne dass dies eigentlich für die Angeklagten als mildernder Umstand gewertet werden kann, sei darauf hingewiesen, dass die Errichtung dieses eigenartigen Gerichts vielen der übrigen loyalen Richter eine unangenehme Situation ersparte».<sup>291</sup> Daher wurden die ordentlichen norwegischen Gerichte, die erstinstanzlichen Gerichte (*Herreds- und Byrettene*), die Gerichte zweiter Instanz (*Lagmannsrettene*) und das *Høyesterett* weitgehend davon ver-

---

288 Madsen 1987, S. 114–115.

289 Madsen 1987, S. 112.

290 Madsen 1987, S. 117–118.

291 Urteil des *Eidsivating Lagmannsrett* vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 28.

schont, als Teil der politischen Unterdrückung in den Besatzungsjahren verwendet zu werden.

*Politische Fragen im Høyesterett*

Der Konflikt mit dem Reichskommissar

Das Urteil des Høyesterett der Besatzungszeit, das nach dem Krieg am meisten Beachtung fand, ist das Urteil in Rt. 1941, S. 63. In diesem nahm das Gericht Stellung zu der Frage, inwiefern norwegische Gerichte befugt sind, Verordnungen, die vom Reichskommissar und den kommissarischen Ministern erlassen wurden, zu überprüfen. Diese Frage war offensichtlich genau die, die im Dezember 1940 zum Rücktritt der Richter des Høyesterett geführt hatte.

Der Fall betraf einen Verstoß gegen die Preisbestimmungen. Am 13. November hatte das Gericht 1. Instanz (Herredsrett) den Fall ohne Beteiligung von Laienrichtern entschieden. Dies stand im Einklang mit einer Verordnung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1940, wonach in Fällen der Preisbestimmung keine Laienrichter hinzugezogen werden sollten. Gegen das Urteil wurde vor dem Høyesterett Berufung eingelegt. Als neuer Einwand vor dem Høyesterett wurde geltend gemacht, dass das Herredsrett nicht rechtmäßig konstituiert gewesen sei, da die Verordnung des Justizministeriums wegen Verstoßes gegen das Völkerrecht ungültig sei. Das Høyesterett hat es nicht geschafft, sich mit dem Fall zu befassen, bevor die Richter ihre Ämter niederlegten.

Bereits im Februar 1941 wurden die neuen Richter also mit der Frage konfrontiert, die die früheren Richter zum Rücktritt veranlasst hatte. Das Gericht war mit Vasbotten, Dahl, Selmer, Huuse und Mohr besetzt. Die Richter gelangten zu einer einstimmigen Entscheidung. Das Urteil wurde von Vasbotten verfasst, der als sog. Førstvoterende, das heißt als Erster sein Votum abgab. Er schlussfolgerte: «die Gerichte sind angewiesen die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1940 als geltendes norwegisches Recht zu Grunde zu legen».<sup>292</sup> Es ist jedoch ein wichtiger Punkt, dass die Frage, auf die sich die Stellungnahme des Gerichts bezog, nicht die Frage der Rechtmäßigkeit der Verordnung war. Grundlage der Entscheidung war vielmehr Feststellung, dass es außerhalb der Zuständigkeit der Gerichte lag, zu dieser Frage Stellung zu beziehen.

---

292 Rt. 1941 S. 63, S. 71.

Die Entscheidung wurde gründlich zwischen den Richtern diskutiert. Huuse hatte Zweifel und war bereit, für die Aufhebung des Gerichtsurteils zu stimmen, bevor er schließlich zu demselben Ergebnis wie die anderen gelangte.<sup>293</sup> Sie selbst sahen ihre Entscheidung als auf rein rechtlichen Argumenten basierend an. Die Richter hatten sich nicht im Voraus gegenüber Riisnæs oder Anderen verpflichtet, die Frage zugunsten der Auffassung des Reichskommissars zu entscheiden, siehe S. 84. In dem Verfahren gegen Mohr fragte der Gerichtspräsident, ob einer von ihnen in der Abstimmung über die Konsequenzen der Entscheidung nachgedacht habe, und ob man nicht Wert darauf hätte legen müssen, welche Folgen es hätte haben können, sich gänzlich der Gesetzgebung der Besatzer zu unterwerfen.<sup>294</sup> Mohr antwortete darauf, dass niemand etwas anderes im Sinne gehabt hatte, als einzig dem Recht zu folgen, von dem man ausging, dass es richtig sei. Auch in dieser Hinsicht unterließen es die Richter, auf den politischen Kontext Bezug zu nehmen, in dem diese Entscheidung erging.

Vasbotten begann mit folgender Bemerkung: «ohne im Detail auf den näheren Charakter des Besatzungsverhältnisses einzugehen, möchte ich zunächst anführen, dass es unumstritten ist, dass unser Land als besetzt gilt, und dass die Gesetzgebungsmacht tatsächlich auf die Besatzer übertragen wurde.» Dies war in Einklang mit der Auffassung der norwegischen Regierung in London und mit der Auffassung, die von der Regierung nach der Besatzung zu Grunde gelegt wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte der Reichskommissar eine andere Sichtweise. In einem Artikel in der *Norsk Retstidende* argumentierte der Oberregierungsrat des Reichskommissariats Rudolf Schiedermaier dafür, dass die Befugnis des Reichskommissars in Norwegen auf staatsrechtlicher und nicht auf völkerrechtlicher Grundlage beruhte. Da nicht von einer feindlichen Besatzung die Rede war, mussten «die Verhaltensregeln in der Zivilverwaltung (...) rechtlich mit einem ganz anderen Maßstab gemessen werden als mit dem, der sonst in dem an-

---

293 Siehe die Wiedergabe der Erklärung von Huuse im Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 2. April 1946 gegen Dahl, Huuse und Aslaksen, S. 13. Dies wird auch von Mohr bestätigt, siehe Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen in dem Verfahren vor dem Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung Mittwoch, 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen, S. 22.

294 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen in dem Verfahren vor dem Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung, Mittwoch 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 21-22.

deren Falle angewendet werden soll, den die Haager Landkriegsordnung regelt.»<sup>295</sup>

Das Høyesterett nahm ausdrücklich nicht dazu Stellung «inwiefern der Charakter des Besatzungsverhältnisses, die Haltung der Besatzer und die vorliegenden Verhältnisse im Großen und Ganzen (...) eine Abweichung von den engen Regeln, die die Landkriegsordnung aufstellt» begründen könnte oder «ob die kommissarischen Minister so betrachtet werden können, als hätten sie eine eigene norwegische konstitutionelle Rechtsgrundlage».<sup>296</sup> Die Frage, die das Gericht erörterte, war also nur, ob das Gericht die Verordnungen der Besatzer überprüfen konnte, sofern sie als innerhalb des Art. 43 der Landkriegsordnung liegend, verstanden werden konnten. Erörtert wurde nicht, ob die Verordnungen nach dem Völkerrecht oder nach norwegischem Recht rechtmäßig waren. Es mag wie eine juristische Spitzfindigkeit erscheinen, aber es ist die Rede von einer zentralen rechtlichen Trennung, die wir heute in vielen Bereichen in der norwegischen Rechtsprechung, wie auch in der anderer Länder finden. Das Høyesterett sagte somit nicht, dass die Verordnungen des Reichskommissars oder der kommissarischen Minister gesetzmäßig waren, sondern stellte lediglich fest, dass dessen ungeachtet, die Gerichte diese nicht für ungültig erklären konnten, und sie daher die Verordnungen zu Grunde legen mussten.

Was die Frage betrifft, was das Gericht überprüfen konnte, so ist eigentlich von zwei Fragen die Rede. Die eine betrifft die Frage, ob ein Umstand unter «Aufrechterhalten und Sichern der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens» fällt, was die inhaltliche Abgrenzung der Bestimmung meint. Die zweite Frage ist, ob «absolute Hindernisse» bestehen, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, das heißt, ob es notwendig ist, diese zu brechen. Im vorliegenden Fall waren Verfahrensregeln hinsichtlich der Einhaltung der Preisvorschriften fraglich. Dass Preisregelungen zur Verhinderung von Inflation und wirtschaftliche Verwerfungen in Krisenzeiten eindeutig als «Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens» betrachtet werden müssen, kann nicht bezweifelt werden. Es ging daher um die Frage, ob es notwendig war, von den Bestimmungen abzuweichen, indem das Gericht bei Verstößen gegen die Preisvorschriften von Laienrichtern besetzt werden sollte.

Vasbotten nahm als Ausgangspunkt, dass die Notwendigkeitsanalyse ein gesetzgeberisches Ermessen war, welches nicht einer richterlichen Kontrolle unterzogen werden konnte. Von einer Überprüfung dieses Ermessens

---

295 Rt. 1941 S. 4.

296 Rt. 1941 S. 71.



konnte lediglich «gegenüber Verordnungen, die in dieser Beziehung offensichtlich die Grenzen jeglichen Ermessens überschritten» die Rede sein. Er ging auch einige Fälle durch, auf die sich Belgien unter dem ersten Weltkrieg berief. Die Fälle in denen die belgischen Gerichte die Besatzer überprüft hatten, betrafen indessen die Kompetenz des Gerichts zu überprüfen, «inwiefern die betreffende Verordnung innerhalb des Rahmens des Bereichs fiel, in dem der Besatzer infolge Art. 43 überhaupt Gesetze erlassen kann, nicht hingegen die Notwendigkeit der Gesetzesbestimmung zu überprüfen.»<sup>297</sup> Vasbotten war somit der Ansicht, dass die Antworten auf die beiden Fragen unterschiedlich ausfallen könnten. Selbst wenn die belgischen Gerichte geprüft hatten, ob die deutschen Bestimmungen überhaupt innerhalb der Kompetenz lagen, derzufolge die Besatzer Regeln erlassen konnten, bedeutete dies nicht automatisch, dass dies ein Präzedenzfall dafür war, dass die Gerichte auch die Einschätzung der Besatzer überprüfen konnten, ob es notwendig war, Regeln zu erlassen, die innerhalb dieser rechtmäßigen Regelungskompetenz der Besatzer lagen. Dies ist eine klassische und bekannte Unterscheidung in der Rechtswissenschaft.

Vasbotten führte auch mehrere Argumente von eher generellem Charakter an, die ferner nicht an die Differenzierung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Verordnung und ihrer Notwendigkeit anknüpften. Zum einen wies er darauf hin, dass die Frage der Befugnis der Besatzer im besetzten Gebiet eine Frage des Völkerrechts darstellte, die die Beziehung zwischen zwei Staaten betraf und für beide Staaten nicht rechtsverbindlich vor den Gerichten eines Staates gelöst werden könne. Er verwies ferner darauf, dass die gerichtliche Überprüfung ein Minimum an gegenseitiger Anerkennung erfordere. Die Gerichte eines besetzten Staates hätten keine Macht, ihren Standpunkt gegenüber den Besatzern zu vertreten und einen Konflikt zwischen den Gerichten und den Besatzern herbeizuführen, wäre nicht der Gesellschaft dienlich, «sondern zum Nachteil für das Vaterland», so Vasbotten.

Dessen ungeachtet kann festgehalten werden, dass das Høyesterett der Besatzungszeit mit seinem Urteil eine Tür zur Überprüfung der Verordnungen der Besatzungsbehörde offengehalten hat. Zum einen hatte es sich nicht explizit dazu geäußert, ob die Kompetenz eine Maßnahme zu überprüfen, außerhalb der Befugnis lag, die die Haager Konvention in Art. 43 erteilte. Ferner äußerte es sich nicht dazu, was die rechtlichen Konsequenzen für die norwegischen Gerichte wären, würde eine Verordnung außerhalb dieses Bereichs liegen. Zum anderen war dem Hinweis «Verordnun-

---

297 Rt. 1941 S. 69.

gen, die offensichtlich außerhalb der Grenzen für jedwedes Ermessen lagen» ein ausdrücklicher Vorbehalt immanent.

Das Gericht hätte den Fall entscheiden können, indem es umgangssprachlich gesprochen über die niedrigste Hürde gesprungen wäre. Sie hätten einfach feststellen können, dass der Fall, da es sich um Preisregelungen handelte, sowieso in die Kompetenz der Besatzer fallen müsse, Regeln zu erlassen. Folglich hätte das Gericht konstatieren können, dass Bestimmungen, die zu einer effizienteren Durchsetzung dieser Regeln in einer Kriegssituation beigetragen haben, nicht die Konsequenz einer unangemessenen Ermessensausübung sein konnten. Der Amtsrichter Lundevall, der den Fall im Herredsrett beurteilte, äußerte sich dahingehend, dass die Frage, der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Gerichts während der Verhandlungen vor dem Herredsrett nicht erörtert wurde. Er war dennoch: «im vollen Bewusstsein, dass die Frage eine völkerrechtliche Seite hatte, aber ich nahm dies nicht mit ins Urteil auf (oder in die sonstigen Gerichtsverhandlungen), da die Frage nicht gestellt wurde und da dies Preisregulierungsaspekte betraf, bei denen die Besatzungsmacht eine gewisse Gesetzgebungsbefugnis nach § 43 der Haager Ordnung haben musste.»<sup>298</sup> Riisnæs hatte indessen an den Staatsanwalt geschrieben, der den Fall führen sollte und bat diesen «das Høyesterett von Amts wegen aufzufordern, die Erörterung aufzunehmen und grundsätzlich über die Frage zu urteilen, ob das Høyesterett und die norwegischen Gerichte befugt sind, die völkerrechtliche Gültigkeit der Verordnungen, die vom Reichskommissar erlassen werden» zu überprüfen.<sup>299</sup> Die Richter saßen in der Falle.

In der Rechtssache gegen Mohr stellte das Høyesterett 1946 fest: «dass das kommissarische Høyesterett die Gelegenheit genutzt hat – nach besonderer Aufforderung von Riisnæs – in den Urteilsgründen generell formulierte Äußerungen über die Befugnis der norwegischen Gerichte, die Rechtmäßigkeit der Verordnungen der Besatzungsmacht zu überprüfen, zu verkünden. Diese Äußerungen liefen in eine zu den Ansichten und der Position des rechtmäßigen Høyesterett konträre Richtung. Aus den Urteilsgründen geht jedoch hervor, dass dies mit der Auffassung, die Terboven und Riisnæs geltend gemacht hatten, übereinstimmte. Diese Auffassung versagte in der Realität den norwegischen Gerichten die Möglichkeit,

---

298 Brief vom 8. September 1945 an Hr. Høyesterettsadvokat Vislie von Tarald Lundevall, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

299 Rt. 1941 S. 63, S. 64.

den Versuch zu unternehmen, die norwegischen Bürger gegen Rechtsübergriffe durch die Besatzungsmacht zu schützen.»<sup>300</sup>

Das Urteil wurde mit anderen Worten als voller Sieg für Terboven und Riisnæs und als Demontage der früheren Richter des Høyesterett verstanden. Auf diese Weise wurde es zum damaligen Zeitpunkt und auch danach wahrgenommen. Eine genauere Lektüre des Urteils zeigt jedoch, dass die Frage differenzierter ist. Nimmt man den Kontext in den Blick, in dem das Urteil verkündet wurde, mit Besatzern, die sich offen als vom Völkerrecht ungebunden erklärten und mit der Forderung Riisnæs an das Gericht zur Frage der Kompetenz der Gerichte ganz grundsätzlich Stellung zu beziehen, so ist es nicht verwunderlich, dass das Urteil als eine generelle Unterstützung Terbovens und Riisnæs verstanden wurde.

### Der Staatsakt

Zweimal erreichte das Høyesterett über das Justizministerium ein Ersuchen auf Abgabe einer Stellungnahme zu staats- und völkerrechtlichen Fragestellungen. Am bekanntesten ist die Rolle des Gerichts im Zusammenhang mit dem Staatsstreich von Quisling im Februar 1942.<sup>301</sup> Der Anlass dafür war, dass die kommissarischen Minister ihre Ämter niederlegten und Quisling bat, eine Regierung zu bilden. Quisling und Riisnæs wünschten sich Unterstützung von Seiten des Høyesterett, diesen Schritt zu unternehmen. Das Høyesterett schrieb am 30. Januar 1942 an das Justizministerium und erteilte eine derartige Unterstützung:

Der Chef des Justizministeriums hat in einem Brief datiert 28. Dez. unter Verweis auf die vorliegende staatsrechtliche und politische Situation – um die Erläuterung des Høyesteretts erbeten, inwiefern das Høyesterett entscheidende staatsrechtliche Bedenken darin sieht, dass der Führer der Nasjonal Samling Vidkun Quisling, nach Ersuchen der Minister eine norwegische nationale Reichsregierung zur Übernahme der Regierungsmacht bildet. In diesem Zusammenhang ist mitzuteilen, dass das Høyesterett die vorgelegte Frage verhandelt und am 30. Januar im Plenum einstimmig beschlossen hat zu erklären:

---

300 Rt. 1946 S. 1139, S. 1141.

301 Siehe Graver 2015 b, S. 40–47 über den Staatsakt und die juristische Begründung für diesen.

«Das Høyesterett sieht unter der vorliegenden staatsrechtlichen und politischen Situation keine entscheidenden Bedenken darin, dass der Führer der Nasjonal Samling Vidkun Quisling auf Aufforderung der Minister eine norwegische nationale Reichsregierung zur Übernahme der Regierungsmacht bildet.»<sup>302</sup>

Damit konnte Quisling sich darauf stützen, dass das Høyesterett für seine Regierungsbildung hinter ihm stand. Im Urteil gegen Mohr charakterisierte das Høyesterett Mohrs Teilnahme an dieser Erklärung als offensichtlichen und schweren Landesverrat und als ein ernstes Verbrechen (Rt. 1946 S. 1139 auf S. 1144):

Ich hebe insbesondere seine Vorbereitung und Teilnahme an der Erklärung vom 30. Januar 1942 hervor, die zu dem sogenannten Staatsakt vom 1. Februar 1942 führte, wo er das Høyesterett als Garant für die Rechtmäßigkeit des Führers einer Partei benutzte, die die Feinde des Landes unterstützte – ein Mann, der während des Krieges 1940 einen offensichtlichen und schweren Landesverrat begangen hatte – mit Unterstützung der Besatzungsmacht unter dem Vorwand, eine norwegische nationale Reichsregierung zu bilden die Regierungsmacht usurpierte. Ich halte das für ein äußerst schweres Verbrechen.

Der Brief den das Høyesterett schrieb, indem dies erklärte, dass es keine rechtlichen Einwände gegen Quislings Regierungsbildung habe, kam formal als Antwort auf eine Anfrage des Ministeriums. Die Realität war jedoch komplexer. Zumindest die Richter Mohr und Vasbotten waren im ganzen Verlaufe des Reichsaktes aktivere Teilnehmer.

Der formale Ausgangspunkt für Riisnæs Anfrage an das Høyesterett war, dass die kommissarischen Minister ihre Ämter niederlegen und Quisling bitten wollten, eine Reichsregierung zu bilden. Quisling tat dies durch einen feierlichen Akt am 1. Februar 1942 in der Festung Akershus, wo er den sogenannten *Staatsakt* proklamierte. Hier kündigte er die Bildung einer nationalen Regierung unter Führung von ihm selbst als sogenanntem Ministerpräsidenten an. All die Befugnisse, die nach dem Grunnlov dem König und dem Storting oblagen, wurden nun bei diesem Ministerpräsidenten gebündelt, der auch Gesetze «ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Grunnlov» erlassen, sowie das Grunnlov ändern konnte.

Der Staatsakt bedeutete damit, dass Quisling die Macht als Herrscher über das Land an sich riss. Hier war nicht davon die Rede, dass die Macht

---

302 Zitiert aus Rt. 1946 S. 1139, S. 1158–1159.

auf solche Maßnahmen begrenzt sein sollte, die notwendig waren, um die Verwaltung und das Land unter der Besetzung am Laufen zu halten, bis die übrigen rechtmäßigen Organe des Landes wieder ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Quisling wollte die Macht innehaben, um das Land im Einklang mit dem Programm der Nasjonal Samling umzuformen. Ein solcher Staatsakt hatte selbstverständlich keine Rechtsgrundlage im Grunnlov und war damit ein gesetzeswidriger Staatsstreich. Der einzige Grund, warum Quisling so etwas tun konnte, war, dass er sich auf deutsche Bajonette stützte. Die Richter im Høyesterett sagten zu ihrer Verteidigung, dass sie keine Kenntnis von dem bevorstehenden Staatsakt hatten und dass das, worüber sie sich äußerten die Frage betraf, ob Quisling eine Regierung für die zivile Verwaltung des Landes bilden konnte, während das Land besetzt war. Auch dies hatte keinerlei Rechtsgrundlage im Grunnlov, aber die Richter argumentierten damit, dass kein Unterschied zur Bildung des Verwaltungsrates im April 1940 oder zum Reichsrat, über den das Høyesterett und das Storting im Sommer 1940 mit den Deutschen verhandelt hatte, bestand.

Was war wirklich passiert? Spät im Januar bestellte Riisnæs Mohr und Vasbotten zu einer Besprechung in die Büroräume Quislings ein. Vasbotten hatte es so verstanden, dass auch Quisling selbst anwesend sein würde, aber er kam nicht. Während des Treffens wurden sie von der bevorstehenden Regierungsbildung in Kenntnis gesetzt sowie darüber, dass man eine Stellungnahme von Seiten des Høyesterett wünschte. Ein solches Gutachten konnte Quisling Legitimität durch den Anschein einer rechtlichen Grundlage für sein Handeln verleihen. Gemeinsam diskutierten und entwarfen sie sowohl, wie die Anfrage des Ministeriums gestaltet werden sollte, als auch Alternativen zu einer Erklärung, die vom Høyesterett kommen würde. Vasbotten war auch gemeinsam mit Riisnæs daran beteiligt, die Erklärung der Minister zu formulieren, in der sie sich zurückzogen und Quisling baten, eine Regierung zu bilden. Er saß in dem Ausschuss, der den Staatsakt vorbereitete.<sup>303</sup> Vasbotten wurde nicht nur darüber informiert, was Quisling vorhatte, er hatte auch dazu beigetragen, die Grundlage dafür zu bilden.

Mohr und Vasbotten kehrten an das Høyesterett zurück und Mohr bestellte die Richter zu einem Treffen ein. Die zwei hatten einen Entwurf für eine Stellungnahme erarbeitet, in der das Høyesterett den rechtlichen Startschuss für die Regierungsbildung gab. Dieser wurde den anderen

---

303 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

Richtern, die sich diesem angeschlossen hatten, vorgelegt. Das Treffen kam jedoch für die Richter, die nicht über das Bevorstehende informiert wurden, unvorbereitet. Dennoch kursierten Gerüchte, unter anderem, dass das Reichskommissariat geschlossen werden sollte und dass Quisling und seine Minister große Macht erhalten sollten.<sup>304</sup> Einige glaubten, dass die zivile Macht von den deutschen Besatzern an eine norwegische Regierung übertragen werden sollte. Diesbezüglich irrten sie sich.

Die Sitzung des Høyesterett am 30. Januar begann um zehn Uhr morgens und dauerte eineinhalb bis zwei Stunden.<sup>305</sup> Für das Treffen standen sowohl das Schreiben des Justizministeriums als auch der Entwurf der Stellungnahme zur Verfügung. Vor allem Mohr und Vasbotten waren während des Treffens aktiv. Alle Richter waren anwesend, das heißt – außer Mohr und Vasbotten – Konstad, Dahl, Selmer, Aslaksen, Helseth, Hofgaard und Reichborn-Kjennerud. Auch Motzfeldt, der nicht vor dem 1. Februar offiziell seinen Dienst antreten sollte, nahm an dem Treffen teil. Er war zwei Tage zuvor nach Oslo gekommen und erschien «völlig unvorbereitet und desorientiert».<sup>306</sup> Die anderen Richter wussten auch nicht, was behandelt werden sollte, als sie zu dem Treffen kamen.<sup>307</sup> Die Richter hatten von dem Treffen von Mohr und Vasbotten mit Riisnæs keine Kenntnis und wurden erst darüber informiert, als ihnen der Entwurf der Stellungnahme vorgelegt wurde.

Zu Beginn des Treffens begann Mohr, den Brief des Ministeriums vorzulesen und eine Erklärung abzugeben. Er präsentierte es so, dass Quisling einen großen Vorteil gegenüber den Deutschen gewonnen hatte.<sup>308</sup> Die detaillierten Pläne für einen Staatsakt wurden nicht vorgelegt.<sup>309</sup> Die Richter diskutierten laut Aslaksen, ob man überhaupt eine Stellungnahme ab-

---

304 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

305 Bericht vom 27. September 1945 über das Verhör von Arthur Middelthon Dahl, Dokument im Verfahren gegen Dahl.

306 Schreiben vom 11. März 1950 an Herr ekspedisjonssjef Sverdrup Tygeson ad Birger Motzfeldt von Høyesterettsadvokat Leif S. Rode.

307 Bericht vom 12. September 1945 über das Verhör von Peter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen und Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

308 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

309 Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, wonach die Richter das Gesetz über den Reichsakt nicht voraussahen.

geben sollte oder nicht.<sup>310</sup> Reichborn-Kjennerud zufolge hatten mehrere Richter das Gefühl, sie seien in einer schwierigen Lage, weil sie eine solche Frage beantworten müssten. «Man hatte erreicht, dass es friedlich und unpolitisch im Høyesterett war und nun waren wir genötigt, zu einer politischen Frage Stellung zu beziehen.»<sup>311</sup> Konstad erklärte nach dem Krieg, dass er sich verpflichtet fühlte, an einer Erklärung zur Unterstützung einer Regierungsbildung teilzunehmen, war aber auch nicht der Ansicht, dass es entscheidende Bedenken dagegen gab.<sup>312</sup> Mohr und Vasbotten wussten ihrerseits die ganze Zeit was auf dem Spiel stand und dass es darum ging, einen Staatsstreich zu unterstützen. Sie hatten ja selbst den Entwurf der Erklärung einige Tage im Voraus in Zusammenarbeit mit Riisnæs vorbereitet.

\*

Es gab unterschiedliche Meinungen unter den Richtern über die Bedeutung der Bildung einer Regierung der Nasjonal Samling. Einige ahnten, dass es nicht nur um eine organisatorische Änderung der kommissarischen Leitung ging. Während des Treffens warf Konstad die Frage auf, ob Quisling an einen revolutionären Schritt dachte, wurde jedoch von Vasbotten versichert, dass die Erklärung auf einer rechtlichen Grundlage beruhte, und «dass es ausgeschlossen war, dass mit der Regierungsbildung Quislings und hinsichtlich der Erklärung des «Høyesteretts» etwas verfassungswidriges oder revolutionäres angedacht war.»<sup>313</sup> Vasbotten äußerte sich hier wider besseres Wissen. Es gelang ihm aber offensichtlich, seine Kollegen zu beruhigen.

Vasbotten plädierte für die Stellungnahme und stellte fest, dass ein staatsrechtlicher Ausnahmezustand vorlag. Hofgaard stimmte zu.<sup>314</sup> Dies konnte den formellen Einwand ausräumen, dass eine Regierungsbildung nicht auf das Grunnlov gestützt werden konnte. Aber dies konnte natür-

---

310 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Edvard Andreas Aslaksen, Dokument im Verfahren gegen Aslaksen.

311 Bericht vom 18. Oktober 1945 über das Verhör von Reichborn-Kjennerud, Dokument im Verfahren gegen Reichborn-Kjennerud.

312 Bericht vom 4. September 1945 über das Verhör von Leif Ragnvald Konstad, Dokument im Verfahren gegen Konstad.

313 Bericht vom 4. September 1945 über das Verhör von Leif Ragnvald Konstad, Dokument im Verfahren gegen Konstad. In allen nach der Befreiung vorgenommenen Verhören wurden die Verweise auf das Høyesterett der Besatzungszeit in Anführungszeichen gesetzt, da die neuen Machthaber offenbar markieren wollten, dass sie dessen Status als Høyesterett nicht anerkannten.

314 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

lich nicht begründen, dass eine solche Regierung mehr Macht erhielt, als es zur Aufrechterhaltung der zivilen Verwaltung während der Besetzung unbedingt erforderlich war. Konstad erklärte, dass er der Meinung sei, dass eine Regierungsbildung keine wesentliche Veränderung gegenüber der Situation darstellte, die mit den kommissarischen Ministern oder der Rechtsgrundlage für diese vorlag.<sup>315</sup> Helseth fügte hinzu, dass eine solche Regierung Gesetze erlassen musste und nicht nur ein Exekutivorgan sein sollte. Es sei außerdem die Aufgabe des Høyesteretts, die Rechtmäßigkeit der von der Regierung erlassenen Gesetze auf die übliche Weise zu prüfen. Lediglich hinsichtlich der Verordnungen der Besatzer war entschieden, dass diese nicht vom Gericht überprüft werden konnten. Er war der Ansicht, eine Regierung würde auf doppelter Grundlage ruhen, der Besatzung und einer nationalen Grundlage «wenn auch nicht auf einer gewöhnlichen verfassungsrechtlichen Grundlage».<sup>316</sup> Es ist schwierig festzustellen, an welche Grundlage Helseth für die Prüfung der Verordnungen der Regierung durch das Høyesterett dachte. Aus den Quellen geht nicht hervor, ob er dies konkretisiert hat. Aus dem Kontext mag es so scheinen, als ob er glaubte, die Regierung müsse sich innerhalb des Notwendigen bewegen, solange das Land besetzt sei. Die Verweise während der Diskussion zum Verwaltungsrat und zum Reichsrat können darauf hindeuten.

Dasselbe ist hinsichtlich einiger Äußerungen der anderen Richter festzustellen. So war Hofgaard ebenso der Ansicht, dass die zu bildende norwegische Regierung eine bloße Notregierung sei. Diese stelle nicht in größerem Maße eine Opposition zur rechtmäßigen Regierung dar, als dies für den Verwaltungsrat der Fall war.<sup>317</sup> Hofgaard machte nach dem Krieg geltend: «mit keinem Wort wurde von einem von uns erwähnt, dass Quisling damit geholfen werden sollte, eine konstitutionelle Befugnis zu erlangen oder dass seine Befugnis in konstitutioneller Richtung ausgeweitet werden sollte».<sup>318</sup>

Auch einige der Richter glaubten, dass die Regierungsbildung auf der Besatzungsmacht und dem Völkerrecht beruhte sowie auf ähnlichen Erwägungen, die die Grundlage für die Bildung des Verwaltungsrats und die

---

315 Bericht vom 12. September 1945 über das Verhör von Peter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

316 Bericht vom 12. September 1945 über das Verhör von Peter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

317 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

318 Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis, Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.



Aufnahme von Verhandlungen über einen Reichsrat bildeten. Sie waren ferner der Ansicht, dass eine Regierung die norwegischen Interessen gegenüber den Deutschen eher stärkte, im Vergleich zur Regelung mit lediglich kommissarisch amtierenden Ministern, die nicht als Kollegium fungierten.<sup>319</sup> Die Richter empfanden es als eine Maßnahme, die aufgrund ihrer besonderen Rechtsgrundlage auf die Dauer der Besetzung beschränkt war. Daher gab es keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Riisnæs äußerte ferner, dass der Staatsakt selbst nicht als endgültige Regelung gedacht sei, selbst wenn diese auf eine permanente Umbildung der Regierung und eine Abschaffung des Parlamentarismus, auch nach Beendigung der Besetzung, abzielte. Er erklärte während des Verhörs nach dem Krieg hinsichtlich der Vorbereitung des Aktes:

Es war nicht die Absicht, dass die Regelung vom 1. Februar eine endgültige Regelung sein sollte. Es war eine vorübergehende Regelung. Mir war bewusst, dass wir zu einer Volksrepräsentation gelangen mussten, und es kam die Frage einer Regelung mit Volksabstimmung auf. Aber wir waren uns darüber im Klaren, dass wir keinen Parlamentarismus haben wollten. Dieser war auch nicht im Grunnlov verankert. Ebenso wenig wollten wir Parteien haben.<sup>320</sup>

Aus den Protokollen der geführten Diskussionen ist mit anderen Worten ersichtlich, dass die Richter auf die formellen und juristischen Seiten im Völkerrecht und im verfassungsrechtlichen Notrecht fokussiert waren. Sie waren nicht über die bevorstehenden Pläne für einen Staatsstreich informiert und ließen sich durch Äußerungen Mohrs und Vasbottens beruhigen. Ferner scheinen sie in geringem Maße diskutiert oder erwogen zu haben, wie es die Umwelt auffassen würde, dass das Høyesterett für eine Regierungsbildung unter Quisling grünes Licht gab. Eine zivile Regierung musste das Land haben. Es lag nicht in den Händen der Norweger, sollten die Deutschen die Regierungsmacht übernehmen. Das war die Frage, die die Richter beschäftigte. Sie zogen eine Parallele zur Situation im April 1940 als es um die Bildung des Verwaltungsrats ging sowie im Sommer 1940 als der Reichsrat etabliert wurde. Das Høyesterett war damals an beiden beteiligt, und in den Diskussionen um den Reichsrat war auch das Leitungsgremium des Storting, die sog. Presidentskap involviert. Was sollte

---

319 Siehe Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis, Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

320 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

nun jetzt anderthalb Jahre später anders sein? Die *politische* Dimension an der Rolle, die die Nasjonal Samling in der Bevölkerung innehatte und die von Quisling und der Partei klar zum Ausdruck gebrachten Pläne für eine Transformation der Gesellschaft in nationalsozialistische Richtung, waren nicht Gegenstand der Diskussion. Sie analysierten weder wie eine Äußerung des Høyesterett verstanden werden konnte noch inwiefern diese von Quisling benutzt oder missbraucht werden konnte. Sie versteckten sich hinter der zweifelhaften Auffassung, dass dies keine rechtliche Relevanz besäße.

Ungeachtet dessen, welche Ansicht die Richter vertraten, ist unzweifelhaft, dass Quisling unmittelbar danach die Regierungsbildung als einen staatsrechtlichen Akt darstellte, und dass die Nasjonal Samling die Ereignisse als Revolution bezeichnete. Sie beriefen sich auf den Segen des Høyesteretts und nutzten ihn in ihrer Propaganda aus. Die Stellungnahme des Høyesterett wurde gemeinsam mit dem Ersuchen der Minister unmittelbar vor der Proklamation Quislings in der Lovtidende gedruckt und damit offiziell als Grundlage der Ernennung präsentiert.

Wenn wir im Nachhinein die Handlungen der Richter beurteilen sollen, scheint es, als wären diese von Vasbotten und Mohr hinters Licht geführt worden, da diese schließlich über die Pläne des Staatsakts Bescheid wussten. Vasbotten stand sogar bei der Ausarbeitung der Pläne im Mittelpunkt. Auf der anderen Seite waren die Gerichte während des Aufarbeitungsprozesses der Ansicht, dass sich der Staatsstreich Quislings innerhalb der Formulierungen der Stellungnahme des Høyesteretts bewegte, und dass die Richter dies verstanden haben mussten. Das Eidsivating Lagmannsrett verwies auf den Gebrauch der Formulierung «staatsrechtliche» und «national norwegische Regierung» und war der Ansicht, dass dies nur als Hinweis auf eine Regierung als Repräsentant für die Nation verstanden werden konnte, das heißt des norwegischen Volkswillens und als Errichtung einer Gegenregierung zur London-Regierung. Das Gericht war daher der Auffassung, dass es den Richtern bekannt gewesen sein musste, dass sie mit ihrer Erklärung einen Staatsstreich unterstützten und dass sie deshalb schuldig waren, am Staatsstreich mitgewirkt zu haben.<sup>321</sup> Dies setzte jedoch dem Lagmannsrett zufolge voraus, dass sie alle Kenntnis von dem bevorstehenden Staatsakt hatten, als sie sich der Erklärung des Høyesteretts anschlossen, etwas was sie selbst bestritten.

---

321 Eidsivating lagmannsrett in der Sache gegen Konstad, Motzfeldt, Hofgaard, Schie und Helseth, wiedergegeben in Rt. 1946 S. 1205.

Wenn wir die eigenen Erklärungen der Richter zu Grunde legen, könnten die Bewertungen, die sie präsentierten, als rein rechtliche Erwägungen basierend auf dem Notstandsrecht und der Besatzung angesehen werden: Die Deutschen hatten das Recht zu verlangen, dass die Norweger ihre Verwaltung selbst organisierten und eine Notregierung, die aus der Nasjonal Samling hervorging, war das Einzige, was die Deutschen akzeptieren würden. Hätten sie jedoch die Augen geöffnet und den Kontext betrachtet, in dem dies geschah, hätten sie die politischen Konsequenzen einer solchen Unterstützung für Quislings Staatsstreich gesehen. Selbst wenn die Ideale des Rechtsstaates verlangen, dass Richter sich an das Gesetz halten, muss man in einigen Fällen verlangen können, dass sie über das rein Fachliche hinausblicken und den Kontext berücksichtigen, in den die Entscheidung eingeht. Der Unterschied zwischen einem Notstandsrecht und einer Revolution besteht darin, dass das Notstandsrecht «im Geiste der aktuellen Verfassung geschieht», schreibt der Staatsrechtslehrer Frede Castberg in seinem Lehrbuch.<sup>322</sup> Bisweilen verlangt gute Rechtswissenschaft, dass man auch politische Aspekte einbezieht und die möglichen Konsequenzen verschiedener Rechtspositionen berücksichtigt.

Nachdem die Stellungnahme des Høyesteretts der Besatzungszeit bekannt war, verfasste einer der Richter, der 1940 sein Amt niedergelegt hatte, Thomas Bonnevie, am 11. Februar einen Brief, indem er deutlich seiner Ansicht Ausdruck verlieh, dass unter der Besatzung keinerlei national norwegische Regierung gebildet werden könne. Der Brief wurde an die anderen Richter versandt und sofort in illegalen Zeitungen verbreitet. Der oberste Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Riksadvokat Nordvik beschloss, Bonnevie zu verhaften, und erhob Anklage gegen ihn beim Volksgerichtshof. Nach zehn Wochen änderte der Riksadvokat jedoch seine Meinung, als er nach einer Besprechung mit dem Präsidenten Aalvik Pedersen vor dem Volksgericht glaubte, dass Bonnevie vielleicht freigesprochen werden könnte. Er zog daher die Anklage zurück und beschloss, Bonnevie in Gewahrsam zu nehmen, der für weitere zwei Monate inhaftiert wurde.<sup>323</sup>

---

322 Castberg 1964, S. 22.

323 Der Fall ist durch einen Vermerk und eine Niederschrift in der Rechtssache gegen den Riksadvokat Nordvik dokumentiert, Dokument im Verfahren gegen Nordvik.

*Die Judenfrage*

Die Richter kamen davon, mit der Tatsache konfrontiert zu werden, dass die Verfolgung der Juden direkte rechtliche Schritte erforderte. Als Ausgangspunkt wäre denkbar gewesen, dass die Nachlassgerichte die natürliche Instanz für die Verwaltung der jüdischen Bewohner gewesen wären und unter anderem dafür gesorgt hätten, dass die Forderungen der Gläubiger gedeckt wären. In einer undatierten PM (Pro Memoria) «den Einzug jüdischen Vermögens zum Vorteil der Staatskasse betreffend», in der ein Vorschlag für eine Verordnung hinsichtlich des Gesetzes über Konfiszierungen (inndragningsloven) gemacht wurde, unterstreicht Aalvik Pedersen, der den Vermerk verfasste, dass den Nachlassgerichten eine Registrierung der jüdischen Bewohner auferlegt werden sollte.<sup>324</sup> Er riet dennoch von dieser Lösung mit der Begründung ab, dass die Nachlassgerichte kaum in der Lage sein würden, eine solche Aufgabe innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen. Dies wäre vor allem in den Städten der Fall und der Vermerk machte deutlich, dass es im Land über 1600 männliche Juden über 16 Jahre gab, allein in Oslo ca. 530. Dem Vermerk zufolge war daher nicht ein Misstrauen gegenüber den ordentlichen Gerichten die Ursache dafür, dass man hier eine außergerichtliche Lösung wählte.

Die Gerichte entkamen jedoch nicht völlig sich mit der jüdischen Bevölkerung auseinandersetzen zu müssen. Die Liquidationsgremien baten gelegentlich um Unterstützung von Seiten der Nachlassgerichte. Einige Richter erschwerten bewusst die Registrierung der jüdischen Bewohner, indem sie sprichwörtlich all denjenigen, die damit befasst waren, Knüppel zwischen die Beine warfen. So schrieb der Amtsrichter in Trondheim nach einer Anfrage, dass «die Nachlassgerichte keine Zeit hatten» sich mit solchen Sachen zu befassen.<sup>325</sup>

Systematischer wurden die Gerichte in einer früheren Phase involviert, in der Immobilien von Juden registriert werden sollten. Am 2. Oktober 1941 sandte Riisnæs einen vertraulichen Brief an die Bezirksgouverneure und bat um ein Verzeichnis aller Immobilien, die sich im Besitz von Personen jüdischer Herkunft befinden mussten. Als Juden galten: Mitglieder der jüdischen Konfession, Personen, deren Namen jüdische Abstammung aufwiesen und Personen, von denen bekannt war, dass sie jüdischer Herkunft waren. Mögliche Untersuchungen sollten so diskret wie möglich

---

324 PM vermutlich vom 4. oder 5. November 1942, Dokument der Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

325 Mendelsohn 1986, S 94.

durchgeführt werden.<sup>326</sup> Die Bezirksgouverneure leiteten das Ersuchen an die Amtsrichter (Sorenskriver und Byskriver) sowie die Polizeichefs auf dem Lande weiter. Ein Amtsrichter aus Østfold wollte nicht ohne direkten Antrag von Seiten des Ministeriums den örtlichen Polizeichef anfragen.<sup>327</sup> Im Laufe des Herbstes lagen die Antworten von den meisten Bezirksgouverneuren vor. Die überwiegende Zahl der Amtsrichter erklärte, dass sie keine Informationen über Immobilien in jüdischem Besitz besaß. Die Zahl der Juden im Land war insbesondere in den ländlichen Gemeinden gering. Daher ist dies nicht auffällig und nicht unbedingt ein Zeichen dafür, dass die Anfrage nicht weiterverfolgt wurde. Einige Richter gaben zu geringe Zahlen an oder bestritten, dass sie über einschlägige Informationen verfügten, beispielsweise in Stavanger und Bergen. In den Städten, in denen die meisten Juden lebten, wie Oslo und Trondheim, kam man hingegen gründlicher dem Ersuchen nach. Einige wenige Richter waren ganz besonders dienstefrig und willens, dem Wunsch nachzukommen, auch darüber zu informieren, wer jüdischer Herkunft sein *könnte*. Nach der Befreiung wurde intern im Justizministerium beraten, ob hinsichtlich derer, die positiv auf die Anträge geantwortet hatten, eine Reaktion erfolgen sollte, man entschied sich jedoch die Sache nicht weiter zu verfolgen.

Einer der ersten Fälle des Høyesterett der Besatzungszeit war ein Fall, indem der jüdische Hintergrund des Angeklagten von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens war. Hier legte das Gericht sich auf eine klassische rechtsstaatliche Linie fest, weit entfernt von der deutschen nationalsozialistischen strafrechtlichen Herangehensweise, Juden als asoziale Feinde der germanischen Rechtsgemeinschaft zu betrachten. Es geht aus dem Urteil wiedergegeben in Rt. 1941 S. 18 hervor, dass das Høyesterett sich nicht dem deutschen Verständnis des Strafrechts anschloss. Im Gericht saßen Vasbotten, Konstad, Aslaksen, Selmer und Mohr. Der polnisch stämmige Jude Selik Sakolsky betrieb Tromsø Herreekviperings A/S. Das Geschäft war bei deutschen Soldaten beliebt. Im Oktober 1940 verkaufte er bei «15 bis 20 Anlässen» Unterwäsche, Strümpfe und Pullover für verschiedene Soldaten. Es handelte sich dabei um rationierte Waren. Die Soldaten gaben jedoch keine Rationierungsmarken ab. Als Sakolsky die Waren verkaufte, verstieß er daher gegen die Rationierungsbestimmungen des Verwaltungsrates. Das Amtsgericht (Forhørsrett) hatte ihn zu einer Gefängnisstrafe von 28 Tagen und einer Geldbuße von 5000 NOK verurteilt. Als strafmindernden Aspekt hatte das Amtsgericht betont, dass sich der Ange-

---

326 Siehe Johansen 1984, S. 141–143.

327 Mendelsohn 1986, Bd. 2, S. 46.

klagte als Jude gegenüber den deutschen Soldaten in einer schwierigen Lage befunden habe. Das Høyesterett reduzierte die Geldbuße weiter auf 3000 NOK. Nach dem deutschen Strafrecht zu dieser Zeit wäre die Tatsache, dass der Angeklagte Jude war, ein erschwerender Umstand gewesen, und er hätte die Todesstrafe vor einem deutschen Gericht für denselben Umstand riskieren können. Die Gefängnisstrafe war in der Untersuchungshaft abgesessen, so dass er unmittelbar nach dem Urteil entlassen wurde. Als die deutsche Polizei von dem Urteil erfuhr, wurde Sakolsky erneut festgenommen und das Geschäft liquidiert. Der Erlös wurde zugunsten der Hauptkasse von Terbovens eingezogen. Sakolsky wurde später deportiert und starb in Auschwitz.<sup>328</sup>

Ungehindert von der deutschen Reaktion gegenüber Sakolsky wurden kurze Zeit später in Tromsø zwei andere jüdische Geschäftsleute, Hermann Smith und Moritz Klein, für die gleiche Art des Gesetzesverstößes zu Geldbußen von 500 NOK beziehungsweise 1000 NOK verurteilt. Es war von weniger umfangreichen Verkäufen die Rede, als im Falle von Sakolsky. Beide Geldbußen wurden vom Høyesterett (Rt. 1941 S. 238 und S. 239) bestätigt. Das Gericht war mit denselben Richtern besetzt, abgesehen von Hofgaard, der an Stelle Vasbottens dabei war. Das Forhørsrett hatte offenbar das Signal des Høyesteretts im Urteil gegen Sakolsky mitbekommen, solche Angelegenheiten nicht zu streng zu behandeln.

Selmer hatte besondere Anmerkungen in den Verfahren gegen die jüdischen Kaufleute. Seinem Empfinden nach hatten sie sich nicht in einer schwierigen Situation befunden. Er war vielmehr der Ansicht, dass der Verstoß Sakolskys gegen die Rationierungsbestimmungen auf eine «entschieden asoziale Denkweise» hinwies.<sup>329</sup> Er fand dennoch keinen Grund dafür, zu dissentieren und für ein strengeres Strafmaß als die Mehrheit zu stimmen. In den Rechtssachen gegen Smith und Klein hingegen dissentierte er und plädierte für eine Strafverschärfung. Als die anderen Verständnis für die schwierige Situation der Kaufleute zeigten, zeigte Selmer keines.

Selmers Betonung von Sakolskys «asozialer Denkweise» steht voll und ganz im Einklang mit dem deutschen nationalsozialistischen Verständnis des Strafrechts, wonach das Strafgesetz dazu diente, diejenigen zu bekämpfen, die Träger des «asozialen Prinzips» des Volkes waren. Um dies zu verwirklichen, müsse sich das Strafrecht gegen den Willen und Gedanken-

---

328 Bjarte Bruland, *Holocaust i Norge Registrering Deportasjon Tilintetgjørelse*, Dreyer Verlag Oslo 2017, S. 103-104.

329 Rt. 1941 S. 18 auf S. 19.

gang des Gesetzesbrechers richten. Genau an dieser Stelle unterscheidet sich dieser von denen, die lediglich unglücklicherweise eine einzelne strafbare Handlung begangen hatten.<sup>330</sup> Dem deutschen Strafrecht zufolge waren Juden per definitionem Träger eines solch asozialen Prinzips. Solche Gedanken waren Teil der deutschen Strafrechtswissenschaft, die unter anderem von Roland Freisler und Wenzel von Gleispach zum Ausdruck gebracht wurden. Wir wissen nicht, ob Selmer diese gelesen hatte. Aber seine Art sich in dem ersten Verfahren vor dem Høyesterett auszudrücken, entsprach der Ausdrucksweise der damaligen deutschen nationalsozialistischen Strafrechtstheorie. Wie Erling Sandmo in seiner Studie der Geschichte des Høyesterett gezeigt hat, war Selmer auch in einigen anderen seiner Vota auf einer Linie mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung.<sup>331</sup>

Einige der Richter waren auf unterschiedliche Weise mit dem Schicksal der Juden unter dem Nationalsozialismus befasst, entweder als Widerstandskämpfer oder Unterstützer des Regimes. Der Richter Motzfeldt berichtete, dass er auf die Aktionen gegen die Juden im Oktober und November 1942 reagierte, als die norwegischen Juden nach Polen deportiert wurden.<sup>332</sup> Er hielt es für eine rein deutsche Aktion und äußerte, wenn er sich der Beteiligung Norwegens bewusst gewesen wäre, wäre er sofort aus der Partei ausgetreten. Daraufhin konferierte er mit Helseth und sie waren sich einig, dass die Grenze dessen, was sie vertreten konnten, überschritten war. Motzfeldt verfasste einen Brief an Riisnæs, in dem er schrieb, er könne nicht verstehen, wie man die Juden verhaften und in eine «ziemlich unsichere Zukunft» aus dem Land schicken könne. «Hat man sie erst als norwegische Staatsbürger hier im Lande akzeptiert, haben sie (...) auch das Recht, als solche behandelt zu werden und nicht der Verfolgung ausgesetzt zu sein, solange sie sich zuverlässig an norwegisches Recht halten.», meinte er. «Als Mitglied des obersten Gerichts des Landes finde ich es jedoch schwierig, Verhältnisse zu akzeptieren, die in ihrer Konsequenz am Inhalt des Rechtsstaates zu rütteln und schlussendlich die Rechtsstaatlichkeit zu stören scheinen und letztlich befürchtet werden muss, dass jegliche Rechtspflege zur Illusion wird.»

---

330 Siehe Roland Freisler, *Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung* (1935), in *Auszügen wiedergegeben in Herlinda Pauer Studer und Julian Fink (red), Rechtfertigungen des Unrechts Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*, Suhrkamp Berlin 2014, S. 457-478.

331 Siehe Erling Sandmo, *Siste ord Høyesterett i norsk historie 1905-1965*, Cappelen Oslo 2005, S. 305-309.

332 Bericht von Motzfeldt (undatiert Februar 1945), dokument i sak mot Motzfeldt.

Helseth war der Meinung, dass sie sich, obwohl er mit dem Inhalt des Briefes einverstanden war, mit den übrigen Richtern besprechen sollten, bevor sie ihn abschickten. Auch andere der Richter reagierten auf das, was mit den Juden geschah. So sagte Hofgaard in einer Erklärung nach dem Krieg: «wir am Høyesterett waren entsetzt über die Hinrichtung des Polizeikommissars Eilifsen, die Behandlung der Juden und die tödliche Geiselnahme in Trondheim».<sup>333</sup> Für andere beinhaltete dies Mehrarbeit, wie für Reichborn-Kjennerud, der im Amt für die Liquidation des jüdischen Eigentums und Vermögens alle Hände voll zu tun hatte, die Auflösung der Wohnungen und Geschäfte der deportierten Juden zu leiten.

Es kamen die Weihnachtsferien und zu Weihnachten gelangte Motzfeldt zu der Erkenntnis, dass es kaum Sinn mache, an Riisnæs zu schreiben, da der Schaden bereits eingetreten und irreparabel war. Das Wichtigste für Motzfeldt war, wie er sich verhalten sollte, falls ähnliche Dinge in der Zukunft passieren würden, und wie er es vermeiden konnte, Mitverantwortung zu tragen. Es gab nur eine Sache zu tun, nämlich bei der nächsten Gelegenheit aus der Partei auszutreten.

Richter Konstad engagierte sich als Richter am Høyesterett weder in die eine noch in die andere Richtung. Als Leiter des Passbüros zog er jedoch 1939 zusammen mit Odd Nansen in die Tschechoslowakei, um an einer Hilfsaktion für jüdische Flüchtlinge aus Österreich und der Tschechoslowakei teilzunehmen. Die norwegischen Behörden waren im Allgemeinen skeptisch, jüdische Flüchtlinge aus deutschen Gebieten aufzunehmen und betrachteten sie mehr als wirtschaftliche, denn als politische Flüchtlinge. Sie hatten auch Angst davor, dass die Aufnahme zu vieler Juden in Norwegen dazu führen würde, dass Norwegen ein «Judenproblem» bekam.<sup>334</sup>

Konstad war im Juli 1938 norwegischer Teilnehmer des Weltkongresses in Evian, den Präsident Roosevelt einberufen hatte, um anlässlich des Schicksals der Juden in Deutschland und Österreich zu beraten. Auf dem Kongress stellte sich heraus, dass die meisten Länder Ausreden hatten, keine jüdischen Flüchtlinge mehr aufzunehmen und es wurde klar, dass die demokratische Welt nicht bereit war, den Juden im von Deutschland kontrollierten Europa zu helfen.

Konstad arbeitete jedoch 1938 und 1939 mit der Nansens-Hilfe zusammen, um jüdischen Flüchtlingen zu helfen. Er war 1938 und 1939 dreimal

---

333 Schriftliche Erklärung 19. Juni 1945 von Wilhelm Hofgaard, dokument i sak mot Hofgaard.

334 Bjarte Bruland, Holocaust i Norge Registrering deportasjon tilintetgjørelse, Dreyer Oslo 2017, S. 30.



der Gesandte der norwegischen Regierung in Prag in Flüchtlingsangelegenheiten.<sup>335</sup> In dieser Funktion war er für die Auswahl der nach Norwegen kommenden Personen und für die Formalitäten zuständig, während der Vertreter der Nansen-Hilfe mit den deutschen Behörden verhandelte. Konstad stellte auch norwegische Fremdenpässe für Juden aus, deren Pässe von der Gestapo konfisziert worden waren und unterstützte auch illegale Flüchtlinge.<sup>336</sup> Obwohl von den Behörden die «Einwanderung von Kindern» als «die unglücklichste Form der Einwanderung» betrachtet wurde, trug das Zentrale Passamt auch dazu bei, dass 60 jüdische Kinder aus Wien und der Tschechoslowakei nach Norwegen kommen konnten. Das Amt erteilte Kindern eine Erlaubnis, die jünger waren, als in den ursprünglichen Bedingungen festgelegt.

Der Nachruf, den Konstad als «Butzemann und Symbol der Kleinlichkeit in der norwegischen Flüchtlingspolitik der 1930-Jahre» erhielt, erscheint vor diesem Hintergrund ziemlich ungerecht. Entgegen dessen, was behauptet wurde, engagierte er sich persönlich und trug direkt dazu bei, dass jüdische Flüchtlinge nach Norwegen kommen konnten. Hinzu kommt, dass er auch geholfen hat, das Archiv des zentralen Passamtes zu verbergen, so dass die Deutschen keinen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen hatten.

Konstad engagierte sich unter der Besatzung ferner sowohl für Personen jüdischer Abstammung, die sich als Flüchtlinge im Land aufhielten als auch für andere, die von deutschen Behörden oder der Staatspolizei inhaftiert worden waren. Er sorgte auch dafür, dass die Archive des zentralen Passamtes von sensiblen Informationen bereinigt wurden, bevor die Deutschen Zugang erhielten. Er schrieb als Richter des Høyesteretts an den Polizeipräsidenten Lange in Trondheim und den Polizeipräsidenten Askvig in Oslo im Namen von Nora Lustig aus Brünn, Woronovsky aus Rumänien und der Norweger Ingar Tveiten und Harald Sigmund.<sup>337</sup> Nora Lustig wurde im September 1942 nach dem Terror in Trondheim von den Deutschen in Molde festgenommen. Hofgaard schrieb: «aufgrund meiner vorherigen Beschäftigung mit Frau Lustigs Fall wäre ich besonders daran interessiert, die Informationen zu erhalten, die die Nansen-Hilfe erbeten

---

335 Siehe die Informationen aus Studentene fra 1909: biografiske opplysninger samlet til 50-års jubileet 1959, Oslo 1959.

336 Eva Dohnalkova, Nansenhjelpens historie og aktiviteter. En norsk humanitær organisasjon i Tsjekisk perspektiv, Brüner Beiträge zur Germanistik und Nordistik 28/2014 1-2, S. 165 – 181, S. 171.

337 Dokumente im Verfahren gegen Konstad.

hat».<sup>338</sup> Über Woronovsky schrieb er, dass dieser nicht im Archiv über Juden des zentralen Passamtes registriert war, da man es nicht als «erwiesen oder wahrscheinlich (fand), dass er ein Jude war, zumindest nicht Volljude». Er schrieb weiter, er würde es als ungerecht betrachten, Woronovsky als Juden zu behandeln, «mit den schwerwiegenden Konsequenzen, die dies unter den aktuellen Verhältnissen mit sich bringen kann».<sup>339</sup> Sowohl Lustig wie auch Woronovsky wurden deportiert und getötet.

Andere Richter waren aktiv an der Verdrängung der Juden aus der norwegischen Gesellschaft beteiligt. Am 26. Oktober 1942 verabschiedete Quisling das Gesetz zur Beschlagnahmung jüdischen Vermögens. Die ergänzende Verordnung des Finanzministeriums wurde am 20. November festgesetzt. Das Gesetz sah in § 2 vor, dass das Innenministerium darüber entscheiden sollte, von welchen Personen Vermögen nach dem Gesetz eingezogen werden sollte. Die Entscheidung war einer Überprüfung durch die Gerichte entzogen. Am selben Tag, an dem das Gesetz erlassen wurde, wurden alle jüdischen Männer festgenommen und inhaftiert. Der Richter Aalvik Pedersen erstellte den Verordnungsentwurf mit ergänzenden Bestimmungen zur Einziehung des Vermögens von Juden. Er verfasste den Entwurf drei Wochen vor der Massendeportation der Juden mit der D/S «Donau» am 26. November 1942. Die Umsetzung der Regeln in die Praxis wurde von Richter Reichborn-Kjennerud geleitet. Richter Vasbotten verfasste 1943-1944 eine umfassende Untersuchung zur Judengesetzgebung.<sup>340</sup>

### *Die gerichtliche Durchsetzung der Gesetzgebung der Nasjonal Samling*

Wenn die ordentlichen Gerichte mit direkt politischen Rechtssachen auch nicht so stark in Berührung kamen, so mussten sie dennoch durch ihre Tätigkeit auf Gesetze, die vom Regime der Nasjonal Samling auf anderen Gebieten erlassen wurden, Bezug nehmen. Einige dieser Rechtsvorschriften gingen offensichtlich über das hinaus, was eine Besatzungsmacht zur Wahrung ihrer Interessen und zur Wahrung von Recht und Ordnung regeln

---

338 Schreiben vom 9. September 1942 an den Polizeipräsident Lange, Trondheim, Dokument im Verfahren gegen Konstad.

339 Schreiben vom 20. April 1943 an den Høyesterettsadvokat Vilhelm Borchsenius, Dokument im Verfahren gegen Konstad.

340 Undatierter Vermerk «sachkundige Hilfe», Dokument im Verfahren gegen Mohr.

konnte. In einer Rechtssache des Lagmannsretts, wiedergegeben in der Af-tenposten nach der Befreiung, hatte das Gericht es unterlassen eine Berufung in einem das Odelsrecht betreffendem Verfahren anzunehmen. Dies geschah nachdem ein Gesetz ausgefertigt worden war, wonach Verfahren nach dem Odelsrecht eingestellt werden sollten und das Ministerium entsprechend eine Verfahrenseinstellung entschieden hatte.<sup>341</sup> Das Lagmannsrett richtete sich mit anderen Worten nach der Auflage, die das Ministerium aufgrund des verabschiedeten Gesetzes erlassen hatte. In einem Zeitungsbeitrag aus dem Jahr 1945 schrieb der Høyesterettsadvokat Arne Fliflet, dass das Lagmannsrett «sich einem offensichtlich verfassungswidrigen Nazigesetz beugte und dadurch einem norwegischen Bürger einen spürbaren finanziellen Schaden zufügte» und, dass das Lagmannsrett durch seine Bearbeitung des Falles «die Übernahme der Gesetz- und Verfassungsgesetzgebung durch Quisling in diesem Land als rechtmäßig» billigte.

Einen Einblick aus der Rechtspraxis der ordentlichen Gerichte erhält man in den Verfahren, die dem Høyesterett der Besatzungszeit vorgelegt wurden und die in der Norsk Retstidende wiedergegeben sind. Dies ist natürlich keine repräsentative Auswahl, da dies nur für die wenigen Fälle gilt, gegen die beim Høyesterett Berufung eingelegt wurde. Hier sind die Strafverfahren überrepräsentiert. Es gibt jedoch auch viele Fälle im Zusammenhang mit Immobilien und einige Fälle in Bezug auf die Entschädigung von Verkehrsunfällen sowie eine Auswahl anderer Fälle. Eine Auswahl von Rechtssachen des Lagmannsrett ist ebenfalls als Druck vorliegend. Was die Frage der Anwendung der durch die Besatzungsbehörden erlassenen Gesetze betrifft, besteht Grund zu der Annahme, dass Fälle, in denen die untergeordneten Gerichte diese nicht richtig anwenden wollten, überrepräsentiert sind. Die Staatsanwaltschaft wäre an einer Berufung an das nationalsozialistische Høyesterett interessiert gewesen. Wenn in den Urteilssammlungen verhältnismäßig wenige Rechtssachen wiedergegeben sind, ist dies eine Indikation dafür, dass die unteren Instanzen auch diese Bestimmungen auf eine Weise anwandten, die zumindest die Staatsanwaltschaft als loyal auffasste. Die mangelnde Erwähnung der Gerichte nach der Befreiung kann vielleicht als Hinweis auf Ähnliches gedeutet werden, nämlich dass es nicht so viele heroische Aktivitäten gab, über die zu berichten war.

In den Sammlungen finden wir Beispiele für Verfahren, in denen sich die unteren Instanzen verständnisvoll gegenüber den Forderungen des neuen Regimes gezeigt haben. Aus der Praxis des kommissarischen Høyes-

---

341 Fliflet 1945.

teretts geht hervor, dass die Strafen für Ungehorsam gegenüber Beamten des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe anderer Strafen verschärft wurden. Es finden sich jedoch auch entsprechende Äußerungen von den Unterinstanzen, siehe Rt. 1941 S. 741, wo etwa der Richter des Arendal Byrett in einem Fall, in dem der Angeklagte sich nicht auf Aufforderung der Polizei entfernt hatte, erklärte: «In verschärfender Weise ist anzumerken, dass generalpräventive Aspekte nach Ansicht des Vorsitzenden gebieten, dass die Rechtsordnung in Zeiten, in denen wir nun leben, nachdrücklich auf Ungehorsam gegenüber der Ordnungsmacht reagiert.» Wie wir oben gesehen haben, hatte bereits das «alte» Høyesterett eine solche Auffassung im Zusammenhang mit der Schlägerei in Porsgrunn im Juni 1940 zu Grunde gelegt.

Aus den Sammlungen geht hervor, dass die Gerichte, die von der Führung der Nasjonal Samling erlassenen Gesetze und Verordnungen im Einklang mit den regulären Gesetzen anwandten. In einigen Fällen handelte es sich dabei um Rechtsvorschriften, die sich auf die besondere Situation von Krieg und Besatzung bezogen. Beispiele hierfür sind verschiedene Formen von Rationierungsvorschriften und Vorschriften zur Anordnung von Arbeitshilfen in der Land- und Forstwirtschaft. Solche Regeln waren wahrscheinlich größtenteils im Rahmen dessen, was die Besatzungsmacht erlassen konnte. Aber auch Bestimmungen, die außerhalb dieses Bereichs lagen, wurden als reguläre Gesetzgebung angewendet, wie etwa Änderungen der Verkehrsregeln für die Pflicht der Vorfahrtsgewährung an Kreuzungen (Rt. 1942 S. 334) sowie eine Regelung, die die Teilnahme an Glücksspielen am Arbeitsplatz mit mehr als zehn Beschäftigten (Rt. 1942 S. 389) verbot.

In der Rechtssache Rt. 1943 S. 358 behandelte das Agder Lagmannsrett den Anwendungsbereich der Verordnung vom 22. März 1941 über Pachtbedingungen, die unter bestimmten Voraussetzungen den Schutz des Mieters verbesserten. Die Frage war, ob ein entlassener Arbeiter der Nes Eisenwerke ein unabhängiges Pachtrecht für einen Platz unter den Eisenhütten hatte oder ob dieses Recht mit dem Arbeitsverhältnis endete. Zwei der Richter gaben den Eisenwerken Recht, während einer der Meinung war, dass das Mietverhältnis unter die Verordnung fiel, und dass daher die darin enthaltenen besonderen Regeln zur Erhöhung des Mieterschutzes anwendbar waren. Ein ähnlicher Fall vor dem Eidsivating Lagmannsrett ist in Rt. 1944 S. 179 wiedergegeben.

Mit der Verordnung zum öffentlichen Tanz vom 4. Oktober 1942 wurde es untersagt einen öffentlichen Tanz zu veranstalten oder daran teilzunehmen. In Rt. 1943 S. 551 wurde einer der Teilnehmer eines Tanzes in einer Jugendhütte am Weihnachtswochenende wegen Verletzung des Ver-

bots angeklagt. Er wurde erstinstanzlich im Herredsrett in Inderøy gegen die Stimme des Richters freigesprochen, da die Schöffen der Ansicht waren, dass der Tanz eine private Veranstaltung sei. Der Richter äußerte in seinem Dissensvotum: «die Jugendlichen aus Sparbu und Røra wollten hier einen Tanz für einen nicht vorbestimmten Personenkreis in einer privaten Hütte arrangieren, in der Hoffnung, dass der Tanz auf diese Weise nicht als öffentlicher Tanz angesehen werden würde». Der Richter legte besonderes Gewicht auf die Zeugenaussagen des Volkspropagandaleiters, eines Polizisten der Staatspolizei und eines Landarbeiters, die am 28. Dezember abends zur «betreffenden Hütte» gereist waren, um die Verhältnisse zu untersuchen. Hier war der Richter gegenüber den Intentionen des Gesetzgebers offensichtlich loyaler eingestellt als die Schöffen.

Die Gesetze der Besatzungsregierung wurden jedoch nicht in allen Verfahren angewendet. Das Prislagsmannsrett unterließ es in einem Verfahren eine Bestimmung in der Verordnung über die Durchsetzung der Preisbestimmungen vom 28. Januar 1942 anzuwenden, die eine erweiterte Verpflichtung zur Aussage gegenüber der Polizei enthielt. Der Angeklagte wurde wegen Abgabe einer falschen Erklärung durch das Preisgericht in Bergen verurteilt. Er legte gegen das Urteil unter Verweis auf § 167.2 des Strafgesetzbuches Berufung ein, da er nicht die Wahrheit sagen konnte, ohne sich einer Bestrafung oder eines Verlustes seiner bürgerlichen Achtung auszusetzen. Das Lagmannsrett hatte den Mann schließlich vom Vorwurf der Falschaussage freigesprochen. Das Gericht erklärte: «es ist ein Grundprinzip unseres Strafrechts gewesen, dass eine Person sich nicht zu erklären braucht, sofern sie, sollte sie dies tun, sich damit einer Strafe aussetzt. Es wäre ein Verstoß gegen dieses Prinzip, sollte die Bestimmung im genannten § 8 dahingehend verstanden werden, dass § 167 des Strafgesetzbuches in solchen Fällen keine Anwendung findet». Das kommissarische Høyesterett hingegen nahm die Bestimmung der Verordnung über die Aussagepflicht mit der Begründung ernst, dass dies auf eine besonders wirksame Handhabung von Preisverfahren abzielte. Es hob daher den Freispruch des Lagmannsrett auf, siehe Rt. 1943 S. 736.

In einer Rechtssache wiedergegeben in Rt. 1943 S. 408 ließ das Stavanger Amtsgericht (Byrett) das Gesetz vom 3. September 1942, welches vorsah, dass eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung für den Diebstahl rationierter Güter verhängt werden sollte, unangewendet. Das Byrett war der Ansicht, diese könne bei Diebstahl von Branntwein und gebrauchten Kleider nicht zur Anwendung gelangen und verhängte eine bedingte Freiheitsstrafe, das heißt auf Bewährung. Das kommissarische Høyesterett legte indessen den Strafrahmen vorbehaltlos fest unter Verweis auf das Gesetz, dessen

Anwendung auf den Diebstahl aller rationierten Güter angenommen wurde, unabhängig davon, ob sie lebenswichtig waren oder nicht. Das Urteil des Byrett ist in der Norsk Retstidende publiziert. In der Rechtssache Rt. 1944 S. 394 ist denkbar, dass wir hier ein Beispiel eines stillen Protestes von Seiten des Amtsgerichts (Herredsrett) in Strinda und Selbu in Sør-Trøndelag vorliegen haben. Ein 24-jähriges Mädchen wurde angeklagt, das Geburtsjahr in seinem Ausweis von 1920 bis 1923 geändert zu haben. Sie wurde vom Amtsgericht freigesprochen, das der Ansicht war, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Fälschung vorgenommen habe, um «das Dokument für rechtswidrige Zwecke zu verwenden. Die Staatsanwaltschaft konnte diese Absicht nicht beweisen, und das Gericht war außer Stande eine vernünftige rechtswidrige Zielsetzung dieser Handlung zu finden». Das kommissarische Høyesterett hob das Urteil auf und verwies darauf, dass ein jeder erwachsene Mensch durch die Verordnung vom 30. Januar 1941 verpflichtet war, ein Ausweisdokument zu tragen, ausgestellt nach dem vom Justizministerium festgelegten Schema. Das Herredsrett hatte es mit anderen Worten unterlassen, die Verordnung so anzuwenden, dass die Verfälschung eines Ausweisdokumentes an sich rechtswidrig war. Aus rechtlicher Perspektive kann es so gewesen sein, dass das Gericht die von den Besatzungsbehörden erlassene Verordnung nicht zum Nachteil des Mädchens anwenden wollte.

Eine Gruppe von Fällen, die die Besatzungsverhältnisse berührten, waren Verleumdungsfälle. In Rt. 1941 S. 248 wurde eine Dame im Oktober 1940 angeklagt, ihrer Nichte erzählt zu haben, es sei gemunkelt worden, dass drei genannte Personen in Lillehammer Spione für die Deutschen seien. Die Nichte war zu Besuch in Lillehammer und wohnte bei einem der drei. Die Angeklagte erzählte von dem Gerücht, sowohl um die Nichte davor zu warnen, mit einer der drei in Verbindung gebracht zu werden, als auch um vorsichtig zu sein, was diese sagte. Das Byrett entließ die Angeklagte mit der Begründung, dass sie ein Gerücht wiedergegeben hatte zur berechtigten Wahrung der Interessen der Nichte. Das Urteil wurde vom kommissarischen Høyesterett aufgehoben, denn es enthielt keine explizite Darlegung der Beziehung der Nichte zu den beiden anderen Personen und damit mangelte es einer Erklärung, weshalb es notwendig gewesen war, das Gerücht über diese Personen erneut zu erzählen.

In Rt. 1941 S. 305 war die Frage, ob die Äußerungen «in Deutschland beginnen die Menschen zu verstehen, dass der Krieg verloren ist und man sieht allerorts, dass Menschen sich das Leben nehmen» und «5 deutsche Offiziere sollen sich im Frognerpark erschossen haben», geeignet waren, den Deutschen in Norwegen zu schaden und damit strafbare Verleumdun-

gen darstellten. Der Mann, der diese Aussagen in einer Diskussion in der Straßenbahn gemacht hatte, wurde vor dem Oslo Byrett freigesprochen. Die beiden Laienrichter waren der Ansicht, dass die Aussagen nicht diffamierend waren. Der Vorsitzende Richter dissentierte und war der Ansicht, dass die Worte «5 deutsche Offiziere sollen sich im Frognerpark erschossen haben» «zumindest unter den Umständen, unter denen sie hervorgebracht wurden – eine Diskussion über die militärische und politische Situation – an sich geeignet sind, die Deutschen in Norwegen einer Geringschätzung auszusetzen». Er stimmte jedoch auch für den Freispruch, da er der Meinung war, dem Mann mangelte es an Diffamierungsvorsatz. Das kommissarische Høyesterett stimmte mit dem Vorsitzenden Richter hinsichtlich der diffamierenden Natur der Aussage überein, hob das Urteil auf und verwies es zurück zu einer neuerlichen Behandlung. Der Fall war zur Berufung vor dem kommissarischen Høyesterett nach einer Order Riisnæs angenommen worden, der auch anordnete, dass der Fall dem Volksgerichtshof vorgelegt werden sollte, als das Urteil von dem kommissarischen Høyesterett aufgehoben wurde.<sup>342</sup> Das Schreiben, in dem Riisnæs die Berufung und die Vorlage an den Volksgerichtshof anordnet, wurde dem Høyesterett in Zusammenhang mit der Prüfung der Berufung vorgelegt.

Die Richter konnten ihre Position nutzen, um die Menschen auf unterschiedliche Weise vor der Unterdrückung durch das Regime zu schützen. So schildert Støylen, wie sich die Liquidation einer Wohnung durch eine konfiszierte Erbschaft verzögern konnte oder wie einer schwedischstämmigen Dame eine rasche Scheidung ermöglicht werden konnte, so dass sie und ihre Kinder sich nach Schweden in Sicherheit bringen konnten.<sup>343</sup> Im Verfahren gegen einen kommissarischen Amtsrichter, der Mitglied der Nasjonal Samling war, wiedergegeben in Rt. 1947 S. 15, wurde zu Gunsten des Angeklagten Gewicht darauf gelegt, dass er als Nachlassverwalter die Erbschaftssumme vor der Konfiszierung durch die Deutschen gerettet hatte, und dass er die Freilassung von Personen veranlasst habe, die von den Deutschen aufgrund illegaler Aktivitäten in der militärischen Widerstandsorganisation Milorg verdächtigt und inhaftiert worden waren, indem er ihnen fälschlicherweise ein Attest ausstellte, harmlos zu sein.

---

342 Schreiben des Justizministeriums an den Staatsanwalt in Oslo 23. Januar 1941, Landesverratsverfahren gegen K. Slattum (Oslo politikammer, d.nr. 3165).

343 Støylen 1960, S. 60.

*Richterproteste gegen die Einberufung zum Arbeitsdienst*

Ein Umstand, der nach und nach die Gerichte beschäftigte, betraf Fälle, in denen gegen die Verordnungen zur Zwangseinberufung zum Arbeitsdienst verstoßen wurde. Dies betraf Fälle, bei denen die ordentlichen Gerichte in stärkstem Ausmaße mit politisch geprägten Konflikten in Berührung kamen.

Der Verwaltungsrat führte 1940 einen freiwilligen Arbeitsdienst ein.<sup>344</sup> Als die kommissarische Führung übernahm, arbeitete diese Pläne für einen obligatorischen Arbeitsdienst aus, der schrittweise durch mehrere Verordnungen, mit der ersten am 28. September 1940 «zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs für Arbeit von besonderer Bedeutung» eingeführt wurde. Die Besatzungsbehörden hatten im Völkerrecht eine Rechtsgrundlage, solche Einberufungen vorzunehmen, siehe Rt. 1947 S. 717. Das Sozialministerium erließ am 9. Juli 1941 eine Verordnung über «Arbeitshilfe für Arbeitsaufgaben von besonderer gesellschaftlicher Wichtigkeit». Danach stellte es eine Straftat dar, nach einer Vorladung zum Arbeitsdienst nicht zu einem Treffen zu erscheinen. Derjenige, der es unterließ der Vorladung Folge zu leisten, konnte vor norwegischen Gerichten angeklagt und zusätzlich noch von der Polizei abgeholt werden. Die Verordnung zielte auch auf den deutschen Kriegsbedarf ab. Norweger wurden somit direkt zur Land- und Fortwirtschaft oder für andere wichtige Industrien zum norwegischen Arbeitsdienst und zu deutschen Organisationen einberufen. Bedingt durch die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personen für Richterstellen wurden auch junge Juristen nach diesen Bestimmungen zum Dienst als Richterreferendare (Dommerfullmektigtjeneste) beordert. In den ersten Jahren der Besatzung gab es keine allgemeine Parole oder einen Aufruf, nicht zum Arbeitsdienst zu erscheinen, auch wenn der Dienst unter anderem durch die Einführung des Nazigrüßes mehr und mehr nazifiziert wurde. Im Großen und Ganzen führte der Arbeitsdienst Arbeit aus, die der Gesellschaft von Nutzen war.

Erst 1944 nahm die Führung der Hjemmefront den Kampf gegen den Arbeitsdienst auf. Der Grund dafür war, dass man Kenntnis davon erlangt hatte, dass die Behörden der Nasjonal Samling eine Zwangsmobilisierung zum deutschen Kriegsdienst planten. Des Weiteren war die Möglichkeit einer Invasion naheliegend und man hätte da riskiert, dass die Deutschen die Arbeitsdienstlager in Gefangenenlager umwandelten, um die Einberufe-

---

344 Die folgenden Informationen zum Arbeitsdienst basieren auf der Beschreibung in Rt. 1947 S. 289.



nen außer Gefecht zu setzen. Am 15. März 1944 sendete das Londoner Radio eine Parole, die zum Streik gegen den Arbeitsdienst aufrief und dazu aufforderte nicht zur Einschreibung, Musterung oder überhaupt irgendeiner Einberufung zum Arbeitsdienst zu erscheinen.

Die Zwangseinberufung, war unter Jugendlichen, die dieser unterlagen sehr unpopulär und viele versuchten, sich dieser zu entziehen. In mehreren Fällen wurde es mit einer Anzeige bei der Polizei und Anklage verfolgt. Die ersten beiden dieser Fälle, die vor dem Høyesterett verhandelt wurden, betrafen zwei Männer aus Gudbrandsdalen und einen aus Risør, die sich nicht zu der ihnen zugewiesenen Land- und Forstarbeit gemeldet hatten, Rt. 1941, S. 867 und S. 870. Die Fälle wurden vor dem Høyesterett am 18. Dezember 1941 verhandelt. Den Männern war gemäß der Verordnung über Arbeitshilfe für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Mai 1941 Arbeit zugewiesen worden. Die Verordnung lieferte, befristet für drei Monate, die Rechtsgrundlage zur Zwangseinberufung zum manuellen Einsatz in diesen Branchen. Sie war, wie erwähnt, eine von einer Reihe von Verordnungen zur Zwangsarbeit.<sup>345</sup>

Die zwei Männer aus Gudbrandsdalen wurden vom Høyesterett zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung von 30 Tagen verurteilt. Dies stellte eine wesentliche Strafverschärfung zum Urteil des Herredsrett dar, wo sie zu einer Geldbuße von 30 NOK verurteilt worden waren. Aslaksen war der Ansicht, dass es zweifelhaft war, ob der Verstoß der beiden vorsätzlich oder fahrlässig war. Aufgrund dessen wollte er das Urteil des Herredsrett aufheben. Er hatte mit anderen Worten Zweifel daran, ob die Männer überhaupt bestraft werden konnten. Die anderen Richter stimmten dem nicht zu. So meinte Dahl, es fand sich «keine begründete Entschuldigung für das Unterlassen der Angeklagten, dem erteilten Befehl in dieser Sache nachzukommen. Sie haben durch ihr Verhalten eine asoziale Einstellung zum Ausdruck gebracht und ihren Mangel an Respekt für Befehle der öffentlichen Behörden, die wie ich finde derart sind, dass eine Gefängnisstrafe berechtigt ist.» Der Richter Hofgaard las das Urteil des Herredsrett so, dass die zwei eines fahrlässigen Verstoßes schuldig gesprochen worden waren. Er meinte trotzdem, dass «die Verletzung dieser für die Gesellschaft überaus wichtigen Bestimmungen» so ernst war, dass eine Haftstrafe von 21 Tagen gerechtfertigt war. Selmer schrieb, mit Unterstützung Mohrs, dass eigentlich eine viel strengere Strafe gerechtfertigt sei. «Wenn ich einer so niedrigen Gefängnisstrafe von 30 Tagen zustimme, geschieht dies aus

---

345 Siehe näher Gunnar D. Hatlehol, *Tvangsstyringen av arbeidslivet under hakerkorset 1940–1945* Diktat og kollaborasjon, *Arbeiderhistorie* 2018, S. 49-71.

dem Grund, dass der vorliegende Fall der erste seiner Art vor dem Høyesterett ist. Sollte es jedoch später zu ähnlichen Verstößen kommen, muss man sich darauf vorbereiten, dass weitaus strengere Strafen verhängt werden.» Der Mann aus Risør erhielt dieselbe Strafe wie die beiden aus Gudbrandsdalen.

Einen Monat später, am 29. Januar 1942, wurde ein Verfahren gegen weitere sechs Personen verhandelt, Rt. 1942 S. 65. Auch hier wurde der Strafraum mit 30 Tagen Gefängnis festgesetzt. Das Herredsrett hatte auch hier eine Geldbuße von 30 NOK verhängt.<sup>346</sup> Dies war jedoch vor dem Urteil des Høyesteretts im Dezember, so dass der Richter des Herredsrett nicht mit der Haltung des Høyesteretts vertraut war. Als die Haltung des Høyesteretts bekannt wurde, wurde diese dennoch nicht konsequent von den Anklagebehörden und Gerichten befolgt. Die Gerichte erster Instanz verhängten weiterhin Geldbußen für die Verletzung der Verordnungen zur Zwangseinberufung, unter anderem das Hammerfest Byrett am 24. Februar 1942, siehe Rt. 1942 S. 286 und noch ein weiteres Mal das Sør-Gudbrandsdal Herredsrett (Richterreferendar Erik de Vibe mit den Schöffen) am 7. September 1942, Rt. 1942 S. 474.

In der Rechtssache aus Sør-Gudbrandsdal war offensichtlich, dass der Richter Kenntnis von der Praxis des Høyesteretts in den früheren Verfahren hatte. Als er dennoch nicht eine Gefängnisstrafe verhängte, hatte er Motzfeldt zufolge, der als erster seine Stimme im Høyesterett abgab (sog. Førstvoterende), «einen offensichtlichen Fehler in der Entscheidung begangen». Aufgrund dieses Fehlers wurde ihm auferlegt, teilweise die Kosten des Verfahrens vor dem Høyesterett zu tragen. Die Rechtsgrundlage hierfür war § 201 des Gerichtsgesetz (domstollov), welcher besagt: «Stellt ein höheres Gericht fest, dass das untere Gericht einen offensichtlichen Fehler in der Entscheidung begangen hat, kann es dem schuldigen Richter ganz oder teilweise auferlegen, die dadurch entstandenen erhöhten Kosten zu tragen».

In Rt. 1943 S. 146 ist ein Fall wiedergegeben, in dem das Follo Herredsrett am 26. Januar 1943 eine Strafe von 30 Tagen Gefängnis verhängte, aber die Strafe war bedingt. Das Høyesterett verschärfte die Strafe, indem es sie ohne Bewährung verhängte und darauf verwies, dass das Høyesterett in einigen Fällen unbedingte Freiheitsstrafe für Verstöße dieser Art verhängt hatte. Später im Juni 1943 kamen zwei Fälle aus Trøndelag auf, in denen das Stjør- und Verdal Herredsrett Geldbußen verhängt hatte (Rt. 1943 S. 333 und S. 334). In beiden Fällen hat das Høyesterett das Strafmaß

---

346 Rt 1942 S. 104.

auf Gefängnisstrafe verschärft. Gleichzeitig hatte das Gericht jedoch befunden, dass die Strafe bedingt sein sollte. Dasselbe geschah in der Rechtssache wiedergegeben in Rt. 1943 S. 396. Dieses Mal war es das Onsøy Herredsrett, welches Geldbußen verhängt hatte.

Im Jahr 1944 kam eine weitere Sache vom Stjør- und Verdal Herredsrett, Rt. 1944 S. 303 auf. Hier hatte das Gericht eine Geldbuße von 25 NOK verhängt. Der Angeklagte arbeitete als Handlanger für einen Maurer, der ein Mehllager für die Deutschen baute. Er brachte die Deutschen dazu, eine Erklärung auszustellen, dass seine Arbeit für drei Wochen unbedingt notwendig war. Dennoch hielt das Arbeitsamt an seinem Befehl fest. Das Herredsrett befand, dass er einem vermeidbaren Verbotsirrtum unterlag, da «es eine weit verbreitete Auffassung unter der Bevölkerung ist, dass dort wo Repräsentanten der deutschen Kriegsmacht etwas sagen, der gemeine Mann nur zu gehorchen habe».<sup>347</sup> Das Høyesterett verschärfte die Strafe auf dreißig Tage unbedingte Haft.

In einem anderen Fall aus dem Jahre 1944 hatte das Alstadhaug Herredsrett ein siebzehnjähriges Mädchen, dass einberufen worden war, Hausarbeit auf einem Hof zu leisten, freigesprochen (Rt. 1944 S. 81). Das Herredsrett vertrat die Ansicht, dass die Verordnung lediglich die Rechtsgrundlage für die Einberufung zu Land- und Forstarbeit in engerem Sinne bot und legte ebenso Gewicht darauf, dass die Angeklagte unter achtzehn Jahre alt war, als die Einberufung erfolgte. Das Høyesterett hob den Freispruch auf, da es der Meinung war, dass es ein Fehler war, die Verordnung derart eng auszulegen.

Diese Fälle zeigen, dass das Høyesterett in diesem sensiblen Bereich Schwierigkeiten hatte, sich als Gericht für Präzedenzfälle Respekt zu verschaffen. Sie liefern auch Zeugnis dafür, dass ordentliche Richter bereit waren, sich dem Regime zu widersetzen und die Menschen in ihrer Opposition gegen den unpopulären Arbeitsdienst zu unterstützen. Es gab jedoch nicht viele solcher Fälle. Wirft man einen Blick auf die Kriminalstatistik der Jahre 1941-42 und 1943-44, so sieht man, dass für solche Fälle insgesamt weniger Verurteilungen gemeldet, als vom Høyesterett behandelt wurden. Dies zeigt, dass die Statistik fehlerhaft ist. Es ist daher schwierig zu wissen, wie viele solcher Fälle es insgesamt waren. Zehntausenden wurde der Arbeitsdienst befohlen und der Prozentsatz derer, die sich entzogen, war groß. Vor diesem Hintergrund muss die strafrechtliche Verfolgung selten gewesen sein. Wir müssen davon ausgehen, dass die Staatsanwaltschaft gegen alle Fälle Berufung eingelegt hat, in denen die Unterinstanzen ent-

---

347 Rt. 1944 S. 304.

gegen der Anweisung des Høyesteretts keine unbedingte Gefängnisstrafe verhängt haben. In einigen Fällen kann es auch so gewesen sein, dass die Richter der Unterinstanzen loyal der Anweisung zur Verhängung von Haftstrafen folgten. Oliver Langeland beschreibt einen Fall aus Kristiansand in seinem Buch «Dømmer ikke» (Urteile nicht).<sup>348</sup> Dessen ungeachtet ist dennoch festzustellen, dass es den Behörden nicht gelang, die ordentlichen Gerichte dazu zu bringen, die Bestimmungen über den Arbeitsdienst anzuwenden. Diese Bestimmungen wurden mit anderen Worten durchgehend von den Richtern sabotiert. Im Jahre 1944 zogen die Behörden die Konsequenzen daraus und errichteten eigene Gerichte für Arbeitsdienstangelegenheiten. Es finden sich keine genauen Angaben dazu, aber sie erhielten nicht viele Fälle und erließen nur wenige Urteile.<sup>349</sup>

Die Verordnung des Sozialministeriums vom 9. Juli 1941 gab, wie erwähnt, auch die Befugnis, junge Menschen einzuziehen, um in Festungsanlagen für das deutsche Militär zu arbeiten. Über 10 000 Norweger wurden danach allein 1941 zum deutschen Militär eingezogen. Der Prozentsatz derer die erschienen, lag anfangs zwischen achtzig und neunzig Prozent. Nach und nach wurde es jedoch gebräuchlich, dass Norweger fernblieben oder es ihnen gelang eine Befreiung zu erwirken, indem sie Arbeit in anderen für die Gesellschaft wichtigen Bereichen annahmen, wie in der Land- und Forstwirtschaft.<sup>350</sup> Im Gegensatz dazu, was für den gewöhnlichen Arbeitsdienst galt, war die Einziehung zur Arbeit auf Militäranlagen völkerrechtswidrig und sowohl die Regierung in London wie die Hjemmefront gaben hierzu Informationen heraus. Sie wiesen darauf hin, dass die Einziehung eine Verletzung des Völkerrechts sei und ermutigten die Menschen, nicht zu den Treffen zu erscheinen. Es war dieser Konflikt, der dazu führte, dass der Polizeikommissar Eilifsen sich weigerte fünf Polizisten abzustellen, um bei der Abholung fünf junger Mädchen behilflich zu sein, die es unterlassen hatten, zu einem Termin zu erscheinen. Hierfür wurde er zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Auch einige Richter sabotierten die Arbeit für die Deutschen. Langeland beschreibt einige Fälle, in denen Anklage vor dem Stavanger Byrett und dem Jæren Herredsrett erhoben wurde, die Richter sich jedoch weigerten,

---

348 Oliver H. Langeland, *Dømmer ikke*, Heim & Samfund A/S 1948, S. 202-205.

349 Kriminalstatistik 1944-1945, S. 18, abrufbar unter [https://www.ssb.no/a/histstat/nos/nos\\_x\\_122.pdf](https://www.ssb.no/a/histstat/nos/nos_x_122.pdf).

350 Siehe Gunnar D. Hatlehol, *Tvangsstyringen av arbeidslivet under hakekorset 1940–1945 Diktat og kollaborasjon*, Arbeiderhistorie 2018, S. 49-71.

mit den Fällen etwas zu tun zu haben.<sup>351</sup> Der amtierende Amtsrichter Var im Amtsgericht Stavanger schickte einen Fall mit folgender Anmerkung an die Polizei zurück: «Da sich der Fall auf die Arbeitsleistung eines norwegischen Staatsbürgers für die Befestigungsarbeiten der deutschen Besatzungsmacht bezieht, ist es für das ordentliche norwegische Strafgericht nicht möglich, den Fall zu behandeln, weshalb das Gericht dessen Ablehnung beschließt».<sup>352</sup> Im Jahr zuvor musste es auch Fälle gegeben haben, in denen norwegische Gerichte es ablehnten, Fälle zu behandeln, in denen deutsche Behörden Norweger angewiesen hatten, zu auferlegter Arbeit zu erscheinen. Dies geht aus einem Brief hervor, den der Reichskommissar am 4. Mai 1942 an das Justizministerium mit folgendem Wortlaut schrieb: «Wie mein Büro, Abteilung Arbeit und Soziale Belange mir mitteilt, ist es passiert, dass norwegische Gerichte geprüft haben, ob Anordnungen von Seiten bestimmter Militärbehörden in den Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs fallen. Eine solche Überprüfung der Zuständigkeit der deutschen Wehrmacht vor norwegischen Gerichten ist inakzeptabel. Die Gerichte haben davon auszugehen, dass solche Anordnungen innerhalb des Rahmes der Zuständigkeit der einzelnen Militärbehörden erlassen wurden.» Das Justizministerium gab dies in einem Rundschreiben an die Bezirksgouverneure wieder, die gebeten wurden, sämtliche Richter der Gerichte erster Instanz (Herreds- und Byrettene) über die Entscheidung, die der Reichskommissar getroffen hatte, zu unterrichten.<sup>353</sup>

Die Fälle, die das Amtsgericht Stavanger und das Amtsgericht Jæren ablehnten, wurden stattdessen dem Volksgerichtshof vorgelegt, der Urteile am 16. und 17. November 1943 verkündete. Hier wurden vier freigesprochen, ein Fall wurde verschoben, als der Angeklagte nicht erschien und vier wurden zu 30 bis 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Ich habe keine Verfahren gefunden, in denen Fälle von Arbeitsbefehlen bei deutschen Verteidigungsanlagen dem Høyesterett der Besatzungszeit vorgelegt wurden, weder nach deutschen noch nach norwegischen Bestimmungen. Der Riksadvokat Nordvik sandte am 30. November 1943 ein Schreiben an den Chef der Staatspolizei K.A. Marthinsen. Darin schreibt er: «In der Praxis hat sich

---

351 Oliver H. Langeland, *Dømmer ikke, Heim & Samfund A/S* 1948, S. 194.

352 Tilleggsutdrag bind III S. 398 im Verfahren gegen Jørgen Cornelius Nordvik, Dokument im Verfahren gegen Nordvik.

353 Siehe Rundschreiben des Justizministeriums vom 17. Juli 1942, Jnr. 2290/42 c, Journalbilag Høyesterett. Ich bin die Archive des Reichskommissariats durchgegangen, habe aber dort nichts gefunden. Daher war es nicht möglich, weitere Informationen darüber zu erhalten, wie viele Fälle betroffen waren und welche Gerichte beteiligt waren.

zeigt, dass man auf gewisse Schwierigkeiten stößt, nach diesen Bestimmungen eine Strafverfolgung auf effektive Weise vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Es hat sich außerdem als praktisch unmöglich erwiesen, diese Fälle vom Volksgerichtshof behandeln zu lassen. Nach einer Erörterung mit dem Justizminister wende ich mich auf Ersuchen des Ministers an Sie mit dem Vorschlag, dass diese Fälle bis auf weiteres nicht vor Gericht behandelt werden, sondern dass die Reaktion in Form von Sicherungsverwahrung erfolgt.» Er schrieb ferner, dass der Gebrauch von Untersuchungshaft in diesen Fällen an den Volksgerichtshof weitergeleitet werden sollte, «da die ordentlichen Gerichte Anzeichen gemacht haben, die Bearbeitung dieser Art von Fällen abzulehnen.»<sup>354</sup>

### Zwei mutige Protesturteile – Der Rosen-Fall und der Fall Øverland Gård

#### Der Rosen-Fall

«Der 70. Geburtstag von König Haakon am 3. August 1942 wurde zu einem lebhaften Tag im besetzten Norwegen», schreibt Berit Nøkleby im Buch *Holdningskamp* (*Gesinnungskampf*). Sie setzt fort: «In London wurde er von den Exilnorwegern gefeiert und die Hjemmefront hatte ihm einen Dankesgruß dafür gesandt, dass er seinem Volk die Linie des Widerstandes gezeigt hatte. Aber den großen Geburtstagsstrauß bekam er mit den zehntausenden an Blumen, die königstreue Untertanen über ganz Norwegen an diesem Tag im Knopfloch trugen.»<sup>355</sup> Ein schöner und friedlicher Gruß des norwegischen Volkes an seinen König im Exil wurde von den deutschen und norwegischen Behörden gnadenlos niedergeschlagen. Der Tag begann mit dem Aufruf der Blumenverkäufer an die Passanten, sich zum Anlass des Tages eine frische Blume zu kaufen. Er endete mit deutschen Panzern in den Straßen mit den Maschinengewehren bereit für den Schuss. Dies war der Auftakt des Rosen-Falls aus der Stadt Ålesund an der Nordwestküste Norwegens. Hier wurden 44 Personen vor dem Ålesund Byrett wegen Demonstrationen zugunsten des abgesetzten Königs Haakon VII. angeklagt. Alle wurden freigesprochen. Dies löste starke Reaktionen in der Führung der Nasjonal Samling aus und die Richter wurden verhaftet und zur Befragung zur Staatspolizei in Oslo gebracht.

---

354 Tilleggsutdrag bind III S. 396 im Verfahren gegen Jørgen Kornelius Nordvik, Dokument im Verfahren gegen Nordvik.

355 Berit Nøkleby, *Holdningskamp*, S. 187.

Die Polizei in Ålesund erhielt aus Trondheim den Befehl bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Namen derjenigen zu notieren, die mit Blumen protestierten. Nach diesem Zeitpunkt sollten die Demonstranten festgenommen und inhaftiert werden.<sup>356</sup> In Ålesund verhängte der Polizeidirektor Geldbußen gegen etwa fünfzig Personen. Vierundvierzig weigerten sich, die Geldstrafe anzunehmen. Anstatt der Anordnung zu folgen, diejenigen «auf Kosten der Staatspolizei» in den Strafvollzug zu verbringen, die die Annahme verweigert hatten, erhob der Polizeichef vor dem Amtsgericht Ålesund Anklage gegen sie.

Die Anklage lautete auf Ruhestörung durch Verletzung des § 350 des Strafgesetzbuches. Sie wurde in der autoritären Strafverfolgungssprache der damaligen Zeit formuliert und klagte die Blumenträger an: «durch Kämpfe, Schreie, beleidigendes Benehmen oder anderes ungebührliches Verhalten die öffentliche Ruhe und Ordnung oder den legalen Verkehr gestört zu haben – oder daran mitgewirkt zu haben, indem sie am Montag den 3. August 1942 mit echten Blumen an der Kleidertracht demonstrieren».<sup>357</sup> Die Bestimmung wurde zuvor vom Volksgerichtshof für Demonstrationen gegen die Nasjonal Samling verwendet. In einem Fall aus dem Jahr 1941 wurde Sigfrid Mohn dafür zu einer Geldstrafe von 1.000 NOK verurteilt, dass sie «auf eine sehr beharrliche und demonstrative Weise» eine Frau aus Slemdal beleidigend angestarrt hatte, die eine Marke der Kampforganisation der Nasjonal Samling sichtbar auf ihrem Mantel trug, während sie beide als Passagiere der Holmenkollban hinab in Richtung Stadt fuhren. Das Gericht fand «es bewiesen, dass die Angeklagte indem sie sich zur Beleidigten wendete und wie angeführt, unaufhörlich starrte, ein beleidigendes Gebaren und ungebührliches Verhalten gezeigt hat, womit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört hat», Rt. 1941 S. 772.

Das Gericht wurde am 21. – 23. September 1942 einberufen und die Hauptverhandlung fand über zwei Tage im Rathaus von Ålesund statt. Als Vorsitzender des Gerichts fungierte der kommissarisch zum Amtsrichter ernannte Gerichtsreferendar Hans Langeland. Frau Ragna Lunden und der Disponent Eivind Johansen waren die hinzugerufenen Laienrichter. Beide hatten früher eine eidesstattliche Erklärung abgegeben. Sie waren also erfahrene Laienrichter. Langeland war Richterreferendar von Amts wegen

---

356 Ergänzende Erklärung von Arne N. Håkenrud, 12. Juni 1946, Dokument im Landesverratsverfahren Sunnmøre politikammer, Saker, Anr. 50 – Arne Nysveen Håkenrud.

357 Siehe Beschluss und Urteil vom Ålesund byrett 23. September 1942 in sak nr. 24–52, 54–58, 60, 62 und 64/1942.

und kommissarisch als Amtsrichter ernannt, da der Amtsrichter Vilhelm Bøgh gerade zum Amtsrichter in Aker ernannt worden war. Bevor Bøgh Ålesund verließ, hatte er das Verfahren dem Gerichtsreferendar Langeland zugeteilt.

Der kommissarische Amtsrichter Langeland sympathisierte mit der Unterstützung für König Haakon und konnte keinen der Angeklagten für schuldig befinden. Alle verneinten es, demonstriert zu haben. Die Angeklagte Hansine beteuerte, dass ihr Auftreten in keiner Weise mit irgendeiner Demonstrationsabsicht erfolgt war, und dass sie sich ganz einfach mit einer Blume geschmückt hatte. Andere sagten, ihnen sei nicht bekannt gewesen, dass es verboten war, Blumen zu tragen, und dass sie nicht die Absicht hegten zu demonstrieren. Der Angeklagte Nils Giske erklärte, er sei am Montag von einem vierzehntägigen Urlaub nach Hause gekommen. Die Knospen der Kletterrosen im Garten waren aufgesprungen, er freute sich darüber, nahm eine und befestigte sie im Knopfloch auf dem Weg zum Büro. Dort saß er bis 16.30 Uhr, beschäftigt mit Büroarbeit, die sich über die Ferientage angesammelt hatte. Er hatte von keiner Demonstration gehört und trug die Blume nur als Schmuck. Die Schwestern Agny und Kirsten trafen sich am Abend mit einer dritten Person, die einen Strauß «Hecken»-Rosen gepflückt hatte. Jede erhielt eine, die sie sich ansteckte. Ein Stück weiter des Weges trafen sie eine andere Person, die ihnen mitteilte, dass Menschen, die mit Blumen spazieren gingen, festgenommen wurden. Sie wollten gerade die Blumen abnehmen, als sie festgenommen wurden.

«Man kann nicht ausschließen, dass die Schwestern nichts davon gehört hatten, dass es verboten war, an diesem Tag mit Blumen zu gehen, selbst wenn es bereits abends war», schrieb das Gericht. «Dass sie nicht daran dachten zu demonstrieren, wird auch daran deutlich, dass sie die Blumen abnahmen, sobald ihnen gesagt wurde, dass es verboten sei, eine ‘Blume’ zu tragen.» Die Tatsache, dass sie zur gleichen Zeit festgenommen wurden, übersprang das Gericht.

Nicht einmal dort, wo der Beklagte zugeben wollte, gewusst zu haben, dass die Polizei den Menschen die Blumen abnahm, fand das Gericht Anlass zu einer Verurteilung. Die Angeklagte Inger Johanne Løndal erklärte, sie habe gehört, dass die Polizei angefangen habe, Blumen abzunehmen, aber sie behielt ihre dennoch. In einer Sondernotiz schreibt Langeland: «Die Angeklagte muss gewusst haben, dass sie riskierte, die Blume, die sie trug, abgenommen zu bekommen, sie war sich jedoch der Umstände der Tat nicht bewusst, durch die diese rechtswidrig wurde. Nämlich, dass es als Demonstration wahrgenommen wurde. Es ist nicht erwiesen,



dass sie davon etwas wusste, und sie kann daher für diesen Umstand nicht wegen Verstoßes gegen § 350 des Strafgesetzbuches verurteilt werden.»

In keinem Fall fand das Gericht es als erwiesen, dass der Beklagte eine Demonstration im Sinn hatte. Alle wurden freigesprochen.

Die königliche Blume war das Widerstandssymbol des Tages. Ganz Norwegen wusste es, nur nicht die 44, die in Ålesund angeklagt wurden. Es ist nicht zu glauben. Es konnte wohl Zweifel an den Motiven der einzelnen Personen gegeben haben, aber war der Zweifel angebracht? Langeland und seine Laienrichter waren der Ansicht, dass dies der Fall sei. Aber Langeland schrieb selbst nach dem Krieg: «das Wichtigste über die Hauptverhandlung zu bemerken ist, dass es äußerst schwierig war, zu jeder Zeit einigermaßen ernst zu bleiben».<sup>358</sup> Im Nachhinein erscheinen die Freisprüche als eine offensichtliche Form von Sabotage. Auf diese Weise müssen sie auch damals wahrgenommen worden sein.

Die Richter waren sich sicherlich dessen bewusst, was sie taten. Wie es den Demonstranten an anderen Orten des Landes ergangen war, kann ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein. Dennoch entschieden sie sich für die Freilassung der Demonstranten in Ålesund. Langeland schrieb, dass sich die Richter gänzlich einig darin waren, dass von einer Verurteilung keine Rede sein könne, ungeachtet der Konsequenzen für sie selbst. Er schrieb auch, dass sie sich einig darin waren, dass der Umstand nicht nach norwegischem Recht strafbar war, und dass sie überlegten dies im Urteil zum Ausdruck zu bringen. Sie dachten, sie würden in diesem Fall festgenommen. Indem sie einen Ausweg suchten, der zu demselben Ergebnis führte, vermieden sie die direkte juristische Konfrontation mit der Rechtsauffassung der Nasjonal Samling.

Das Urteil wurde als Demonstration wahrgenommen. Die Reaktion blieb nicht aus. Der Fall wurde der Staatspolizei in Oslo vorgelegt.<sup>359</sup> Am Freitag, dem 10. Oktober, erhielt der Polizeidirektor von Ålesund einen

---

358 Medlemsblad for den norske dommerforeningen nr. 147, august 1946, S. 666.

359 Das Verfahren ist bei der Staatspolizei unter der sog. Journalnummer 4033/42 archiviert. Diese Nummer findet sich im Reichsarchiv, Archiv der Staatspolizei unter: justisjournalene, serie Cf, bind 11, aus der hervorgeht, dass ein Verfahren gegen den Gerichtsreferendar Langeland eingeleitet wurde. Auf dem Verfahren findet sich der Verweis, dass das die Dokumente des Falles an die Ålesund Politikammer am 19.11.1942 gesandt wurden. Die Suche in den Archiven des Staatsarchives in Trondheim verlief ergebnislos. Die Informationen zu den Gesprächen zwischen den Richtern und dem Chef der Staatspolizei Marthinsen sowie dem Justizminister Riisnæs sind alle aus dem Bericht Langelands im Medlemsblad for den norske dommerforeningen nr. 147, August 1946, S. 666–668.

Anruf von Staatspolizeichef Marthinsen, der befahl, die drei Richter zu verhaften und ihm diese vorzuführen.<sup>360</sup> Sie wurden noch am selben Nachmittag verhaftet und Langeland und Johansen wurden nach Oslo gebracht. Ragna Lunden entkam aufgrund einer Erkrankung der Verhaftung. Sie hatte Magengeschwüre und der Gefängnisarzt schrieb, dass sie einen Gefängnisaufenthalt aufgrund ihres schwachen Gesundheitszustandes im Zusammenhang mit dem Magengeschwür nicht ertragen würde. Die Polizei befürchtete Unruhen bei der Verhaftung der Richter, aber die Verhaftungen verliefen ruhig und ohne jegliche Störung.

Langeland und Johansen kamen in Oslo am Montag früh um 00:35 Uhr an. Nach anderthalb Tagen im Bots-Gefängnis wurden sie Marthinsen vorgestellt, der sie scharf zurechtwies und der damit drohte sie nach Deutschland zu schicken. Marthinsen fragte Langeland, ob er wirklich glaubte, dass keiner der Angeklagten demonstrieren wollte. Darauf antwortete Langeland mit Nein, aber er konterte mit der Frage an Marthinsen, ob dieser sagen könne, welcher von den Angeklagten eine Demonstrationsabsicht hatte, und wer sie nicht hatte. Marthinsen blieb eine Antwort schuldig. Er protestierte trotzdem, als Langeland sagte, man könne nach dem norwegischen Verfahren nicht nur einen Prozentsatz der Angeklagten beurteilen. Es endete damit, dass Marthinsen feststellte, dass sie ein völliges Unverständnis des norwegischen Straf- und Prozessrechts gezeigt hätten. Sie wurden freigelassen, aber zu Justizminister Riisnæs gefahren, der einen politischen Vortrag hielt und Langeland vorwarf, den Fall nicht dem Volksgerichtshof überlassen zu haben. Langeland kehrte zu seiner kommissarischen Position zurück und verblieb bis April 1943 in diesem Amt. Dann wurde er nach eigenen Angaben abgesetzt, weil er sich nicht zu einem politischen Treffen mit Riisnæs in Ålesund einfand. Dennoch wurde er kurze Zeit später kommissarisch als Amtsrichter an das Nordre Sunnmøre Herredsrett berufen. Nach der Befreiung wurde er, wie erwähnt, wieder kommissarisch als Amtsrichter in Ålesund eingesetzt.

Die Staatspolizei erteilte allen Angeklagten neue Strafbefehle und sandte die Verfahren zurück zur Verkündung an die Polizeikammer in Ålesund. Dieses Mal wurde den Königstreuen mit einem Monat Sicherungsverwahrung gedroht, das heißt mit einem Aufenthalt im Konzentrationslager, sollten sie nicht annehmen. Alle nahmen an. Aus dem Geldbußenregister

---

360 Bericht des Polizeidirektors Arne N. Håkenrud, dokument i landssviksak Sunnmøre politikammer, Saker, Anr. 50 – Arne Nysteen Håkenrud.

geht hervor, dass die Geldbußen nach dem Freispruch erhoben wurden.<sup>361</sup> Die Staatspolizei verfügte nach einer vorübergehenden durch den Polizeiminister Jonas Lie am 6. Oktober 1941 erlassenen Verordnung die Rechtsgrundlage, Schutzmaßnahmen gegen Personen anzuwenden, die der Verletzung einer der Verordnungen des Reichskommissars verdächtigt wurden. Diese Verordnung legte in § 1 fest, dass das Polizeiministerium, oder denjenigen den es befugte, Sicherungsmittel des Strafgesetzbuches gegen Personen anwenden konnte, die mit besonderem Grund eines Verstoßes unter anderem gegen § 2 der Verordnung gegen Betätigungen zugunsten des Königshauses verdächtigt wurden. In § 2 war normiert, dass der Beschluss Sicherungsmittel anzuwenden nicht von den Gerichten überprüft werden konnte.

Der Fall ist eines der wenigen Beispiele offener Opposition von Seiten der Richter gegen das Regime der Nasjonal Samling unter der Besatzung in Norwegen. Selbst, wenn die Richter sich dafür entschieden, nicht zu sagen, dass sie der Meinung waren, dass es das norwegische Recht nicht verbot, dem König mit einer Blume am Kleid oder im Knopfloch zu huldigen, so verstanden Marthinsen und Riisnæs ganz sicher, dass es genau das war, was Langeland und die Laienrichter meinten, und dass sie folglich die Angeklagten gegen besseres Wissen freiließen. Sie griffen jedoch nicht mit Sanktionen gegen die Richter ein, sondern begnügten sich damit, ihnen eine Strafpredigt zu halten. Sie verzichteten allerdings nicht darauf, den Urteilspruch gegen die grundlegendsten Verfahrensregeln aufzuheben. Da gegen das Urteil keine Berufung eingelegt wurde, wurde es rechtskräftig. Dies ignorierten sie und sie stellten neue und strengere Strafbefehle gegen die Demonstranten aus für das Verhalten, für das sie freigesprochen worden waren. Die Nasjonal Samling respektierte mit anderen Worten die Richter, nicht jedoch die Urteile, die diese verkündeten.

Hier war die norwegische Führung der Nasjonal Samling auf einer Linie mit der Führung der Nationalsozialisten in Deutschland. Auch in Deutschland verhielt es sich so, dass die Richter selbst geschützt waren, während ihre Urteile glatt außer Acht gelassen wurden, wenn es der Gestapo und der SS passte. Als der Pastor und Widerstandskämpfer Martin Niemöller am 2. März 1938 von einem Sondergericht in Berlin freigelassen wurde, weil er bereits die Strafe, für die er verurteilt worden war, im Rahmen der Untersuchungshaft abgesessen hatte, ergriff ihn die Gestapo und schickte ihn nach Sachsenhausen. Er verblieb bis zum Ende des Dritten Reiches im

---

361 Siehe Sunnmøre politikammer, *bøtejournal* 1939–1942, 13.19 und *bøtejournal* 1942–1944, 13.20.

Konzentrationslager. Der Prozess gegen ihn wurde auf exemplarische Weise durchgeführt. Selbst wenn er verurteilt wurde, so war das Strafmaß viel milder als es die Polizei gefordert hatte, und die Richter legten Gewicht darauf, dass Niemöller aus ehrenvollen Motiven gegen den Staat gehandelt hatte, aus einem Wunsch heraus das Beste für sein Volk und seine Gemeinde zu wollen.<sup>362</sup> Dies war eine starke Provokation gegen die nationalsozialistischen Behörden, die keinerlei Form des Widerstandes duldeten. Auch wenn die Gestapo verbittert über die Richter war, so griff sie nicht gegen diese ein. So funktionierte der Doppelstaat.

### Der Fall Øverland Gård

Der Landwirt Peter Øverland aus Bærum hatte in seinem Testament seinen Hof der Gesellschaft Det Kongelige Selskap for Norges Vel (königliche Gesellschaft zum Wohle Norwegens) vermacht. Øverland wünschte, dass der Hof als Versuchs- und Musterbetrieb geführt werden sollte. Der Hof war mit einem besonderen Bauernrecht, dem sogenannten Odel belastet. Per Gesetz vom 22. Oktober 1942 wurde jedoch beschlossen, dass das Landwirtschaftsministerium der Gesellschaft Det Kongelige Selskap for Norges Vel die Erlaubnis erteilen konnte, gegen Erstattung die erzwungene Aufgabe des Eigentums (Tvangsavståing) des Hofes Øverland Østre in Bærum ohne Rücksicht auf das Odelsrecht zu fordern (sog. Lex Øverland). Das Gesetz griff damit in das Odelsrecht ein. Der Fall weckte auch nach dem Krieg großes Interesse, da Det Kongelige Selskap for Norges Vel beschuldigt wurde, bereits 1942 eine der treibenden Kräfte für eine Reform des Odelsgesetzes gewesen zu sein, die ihnen das Recht verliehen hätte Grundstücke durch Enteignung zu entziehen.<sup>363</sup>

Øverland starb im März 1942 ohne Erben. Am 18. Februar 1943 hatte daraufhin Ole Peter Rostad von seinem Odelsrecht Gebrauch gemacht. Das Landwirtschaftsministerium erteilte danach Det Kongelige Selskap for Norges Vel die Erlaubnis, die Zwangsaufgabe des Eigentums zu fordern. Die Gesellschaft erhob sofort Klage mit dem Begehren auf ein richterliches Urteil zur Festsetzung eines Preises für das Eigentum, sogenanntes Ekspropriasjonsskjønn. Im Verfahren vor dem Aker Herredsrett war somit Det

---

362 Der Prozess ist ausführlich dargestellt in Wilhelm Niemöller, *Macht geht vor Recht Der Prozess Martin Niemöllers*, München 1952.

363 Siehe die Schlagzeile im Dagbladet 15. November 1945 sowie im Arbeiderbladet 19. November 1945.

Kongelige Selskap for Norges Vel Klägerin und Ole Peter Rostad der Beklagte. Der Anwalt der Gesellschaft war der Høyesterettsadvokat Axel Heiberg. Rechtsanwalt Ernst Hodneland trat im Auftrag von Rostad auf. Das Gericht bestand aus dem Amtsrichter Vilhelm Bøgh als Vorsitzendem und aus dem Landwirt Martin Andresen, dem Baumeister Ole Hansen, dem ehemaligen Werkschef Johan Knappen und dem Landwirt Thor Wøien als Schöffen.

Der Anwalt Hodneland machte im Namen von Rostad geltend, dass das Lex Øverland ungültig sei, und dass das Gericht es nicht zu Grunde legen konnte. Zunächst verstieß dies gegen Odelsrecht welches durch § 107 des Grunnlov geschützt war. Das Storting hatte bereits früher ein Gesetz erlassen, welches dem Staat das Recht verlieh, die Zwangsabgabe zu fordern. Dies auf «gemeinnützige Stiftungen» auszudehnen, würde das Odelsrecht vollständig aushöhlen. Bald würden Waldbesitzervereinigungen, Vereinigungen der Torfbauern, Landwirtschaftsvereinigungen und so weiter ein Sondergesetz verlangen können, welches ihnen die Übernahme von Odelseigentum ermöglichen könnte, und bald wäre infolgedessen das Odelsrecht vollständig obsolet, so Hodneland.

Der Høyesterettsadvokat Heiberg führte an, dass das Gesetz ein gewöhnliches Enteignungsgesetz sei, welches das Odelsrecht nicht berührte, und dass das Odelsrecht einer Enteignung nicht im Weg stünde. Diesbezüglich erhielt er Zustimmung von einem einstimmigen Gericht, welches keinen Verstoß des Gesetzes gegen das Grunnlov feststellen konnte.

Hodneland wies auch darauf hin, dass das Gesetz über den Rahmen der Befugnis der Besatzer hinausging, Gesetze gemäß dem Haager Übereinkommen zu erlassen. Heiberg widersprach dem nicht: «indem der Kläger nicht wünscht, dass der Einwand der Beklagten wegen mangelnder Zuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen wird».<sup>364</sup>

Ungeachtet dessen, was zu Grunde lag, musste das Gericht zu dieser Frage Stellung beziehen, wenn sie vom Angeklagten vorgebracht wurde. Das Resultat war, dass drei der fünf Richter der Ansicht waren, dass das Ministerium außerhalb der Befugnis gehandelt hatte, die ein Regime, welches auf den Rechten der Besatzer aufbaut, nach dem Völkerrecht hat. Der Amtsrichter Bøgh und der ehemalige Werkschef Knappen stimmten dafür, das Gesetz zu Grunde zu legen und Det Kongelige Selskap for Norges Vel in ihrem Anspruch auf das Eigentum zuzustimmen. Aber der Baumeister Hansen und die Landwirte Andresen und Wøien stimmten dem nicht zu.

---

364 Beschluss (Kjennelse), S. 8-9.

Die Laienrichter Hansen, Andresen und Wøien schrieben, dass sie «zu dem Ergebnis gelangt (sind), dass das *lex Øverland* als gegen Art. 43 verstoßend für nichtig erklärt werden muss. Der Fall ist daher zurückzuweisen. Es wird für unnötig erachtet, sich mit der Frage zu befassen, ob die Gerichte im Allgemeinen das Recht haben, zu prüfen, ob die Verordnungen der Besatzungsmacht im Einklang mit dem Völkerrecht stehen. Unter allen Umständen muss nämlich das Gericht verpflichtet sein, die Einhaltung von Verordnungen zu verweigern, die eindeutig gegen Art. 43 verstoßen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ansicht nicht in Widerspruch zum Urteil des Høyesterett in Rt. 1941 S. 63 steht».<sup>365</sup>

Das Urteil schuf Aufsehen und wurde schnell allgemein bekannt. Es waren einige, die sich an das Büro der Amtsrichter wandten und eine Abschrift bestellten, so dass die Sekretärinnen mehrere Extraexemplare schreiben mussten.<sup>366</sup> Eine Kopie wurde an das Landwirtschaftsministerium geschickt, wo Fretheim sich das Exemplar verschaffte. Er setzte sich sofort mit Riisnæs in Verbindung, der Hodneland der Staatspolizei meldete. Fretheim setzt auch Sundby als Vorsitzenden der Kongelige Selskap for Norges Vel ab und sich selbst in dieser Funktion ein. Aus dieser Position heraus legte er gegen den Beschluss Berufung beim Høyesterett ein.<sup>367</sup>

Riisnæs schrieb am 21. September 1943 einen Brief an den Chef der Staatspolizei und übersandte ihm den Beschluss. Er verwies auf das Gespräch und bat darum, «dass die notwendigen Anordnungen getroffen werden müssen». Er forderte dazu auf, dass «die strengst möglichen Anordnungen, was den Anwalt Ernst Hodneland betrifft, getroffen werden müssen». Bøgh wollte er selbst verhören und unterstrich: «es sollen keine Anordnungen gegen die Richter getroffen werden ohne, dass die Sache durch mich als Chef dieses Ministeriums dem Ministerpräsidenten vorgelegt wird.»<sup>368</sup>

Hodneland wurde unmittelbar danach festgenommen. Die Verhaftung «weckte, zumindest in Oslo, viel Aufmerksamkeit und Unruhe unter den Juristen».<sup>369</sup> Der Verdacht, wer seine Aufmerksamkeit auf Hodneland

---

365 Beschluss (Kjennelse), S. 10.

366 Vermerk von Bøgh 22. Februar 46 in einer Notiz auf dem Vermerk vom 17. Dezember 1945 von H. Heistein, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.

367 Vermerk vom 17. Dezember 1945 von Hans Holstein, Dokument im Verfahren gegen Bøgh. Im Vermerk ist fälschlicherweise Det norske Selskap als Kläger angegeben.

368 Schreiben vom 21. September 1943 an den Chef der Sicherheitspolizei Oberst Marthinsen von Sverre Riisnæs, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.

369 Erik T. Poulsson in Den norske sakførerforening 1933-1958, Oslo 1958, S. 180.

gerichtet hatte, fiel auf Bøgh. Dieser hatte gegenüber einem seiner Richterkollegen geäußert, dass die Laienrichter von einem Juristen Unterstützung hätten erfahren sollen, und dass er glaubte, dass dies Hodneland sein müsse. Bøgh hatte auch kurz nachdem der Beschluss ergangen war, ein Gespräch mit Riisnæs.<sup>370</sup> Hodneland wurde jedoch vor dem Treffen zwischen Bøgh und Riisnæs festgenommen.

Riisnæs führte Gespräche, sowohl mit Bøgh wie auch mit den Schöffen, um zu klären, wer diesen beim Schreiben des Beschlusses geholfen hatte. Bøgh erklärte, dass er bis zum letzten Treffen zur Urteilsfindung davon überzeugt war, dass alle Richter mit ihm darin übereinstimmten, Det Kongelige Selskap for Norges Vel Recht zu geben. Das Mehrheitsvotum wurde erstmals bei der letzten Konsultationssitzung präsentiert, als der Baumeister Hansen mit einem mehrseitigen maschinengeschriebenen Votum erschien. Bøgh hatte den Eindruck, dass der Vorschlag auch Andresen und Wøien unbekannt war, aber Hansen gelang es, sie zu überzeugen. Bøgh sagte ferner, dass Hansen ihm gegenüber zugegeben hatte, dass er Hilfe beim Schreiben des Votums erhalten hatte, was Hansen gegenüber Riisnæs leugnete. Riisnæs schrieb in einem Vermerk zu dem Fall: «Ich fordere, dass die Ermittlungen mit aller Kraft fortgesetzt werden, um klarzustellen, wer es ist, der hier den Schöffen Hansen unrechtmäßig beeinflusst hat und ihm das schriftliche Votum zukommen ließ.»<sup>371</sup> Die Polizei durchsuchte Hansens Haus und nahm alle Dokumente mit, die sie über den Fall fand, sowie einige andere Papiere.<sup>372</sup> Die Sache beruhigte sich und Hodneland wurde nach vierzehn Tagen im Gefängnis freigelassen. Nach dem Krieg kam heraus, dass es der Richterreferendar von Amts wegen, Alex Rein, war, der das Votum der Gutachter geschrieben hatte und nicht der Anwalt Hodneland.<sup>373</sup>

### *Loyalität und Opposition*

Durchgehend lässt sich sagen, dass der allgemeine Rechtsapparat fügsam war und die Bestimmungen, die das Regime der Nasjonal Samling erließ,

---

370 Erklärung des kommissarischen Amtsrichters G. Wiers-Jensen, des politifullmektig Alex Rein und des kontorfullmektig Johs. Berg, 4. September 1945, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.

371 Abschrift des Vermerks vom 24. September 1943 zu dem Verfahren der Staatspolizei A 2613/1943 von Sverre Riisnæs, dokument i sak mot Mohr.

372 Arbeiderbladet Montag 19. November 1945.

373 Erik T. Poulsson in Den norske sakførerforening 1933-1958, Oslo 1958, S. 180.

ebenso anwandte, wie die generellen Rechtsbestimmungen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs lagen in dem Besatzer rechtmäßig Gesetze erlassen konnten. Die Gerichte akzeptierten es, Verfahren nach den Prozessregeln zu bearbeiten, die das neue Regime festgesetzt hatte. Dies beinhaltete, dass die Laienrichter nicht zu einer Reihe von Verfahren hinzugerufen wurden, in denen nach den Regeln, die noch vor der Besatzung galten, Recht mit Hilfe von Laienrichtern hätte gesprochen werden müssen. Die Gerichte 2. Instanz behandelten folglich Strafverfahren ohne Jury nach Maßgabe der Verordnung, die die Juryordnung abschaffte. Es war die Zusammensetzung des Gerichts ohne Schöffen gemäß der Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1940, wonach Laienrichter in Preisverfahren nicht hinzugerufen werden sollten, die der Anlass für den Fall war, den das kommissarische Høyesterett in Rt. 1941 S. 63 behandelte. In diesem Fall entschied das kommissarische Høyesterett, dass Gerichte nicht die Rechtmäßigkeit der vom Reichskommissar oder auf seiner Vollmacht basierenden erlassenen Bestimmungen überprüfen sollten, es sei denn die Verordnungen lagen «offensichtlich außerhalb der Grenzen jeglichen Ermessens». Des Weiteren beinhaltete dies, dass die Schöffen in den Verfahren, zu denen sie hinzugerufen wurden gemäß der Verordnung des Justizministeriums vom 14. November 1940 fungierten. Die Verordnung erlaubte es dem Ministerium Schiedsmänner zu entlassen und zu ernennen sowie Geschworene, Schöffen, sogenannte Rettsvitner<sup>374</sup> und Sachverständige von Ausschüssen zu stärken und andere zu ernennen. Diesbezüglich hatte sich das Høyesterett in einem Brief an das Justizministerium vom 19. November 1940 dahingehend geäußert, dass dies die «die Grenzen der Befugnis, die ein kommissarischer Minister als Repräsentant der Besatzungsmacht hat» überschritt. Das Justizministerium hob die Juryregelung auf und bestimmte, dass das Lagmannsrett in Strafsachen mit Schöffen besetzt sein sollte.

Indem sie Verfahren nach diesen Verordnungen behandelten, akzeptierten die Gerichte somit zu handeln, selbst wenn sie nicht rechtmäßig im Sinne der Bestimmungen vor der Besatzungszeit zusammengesetzt waren. In der Praxis akzeptierten sie somit jene Regelungen, die nach Ansicht des Høyesteretts außerhalb der Zuständigkeit des Besatzungsregimes lagen.

---

374 Ein Rettsvitne ist nach norwegischem Prozessrecht eine Person, die in Verfahren hinzuziehen ist, bei denen nur ein Richter anwesend ist. Der Rettsvitne überwacht und bezeugt den korrekten Ablauf des Verfahrens, das heißt sie sollen das Gerichtsverfahren aufmerksam verfolgen und auf Fehler und Missverständnisse aufmerksam machen.



Die oben genannten Beispiele zeigen auch, dass andere Verordnungen wie allgemeine Gesetze Anwendung fanden. Entweder es handelte sich um geänderte Vorfahrtsregeln im Straßenverkehr, Beschränkungen des Zugangs zu Geldspielen am Arbeitsplatz oder erweiterte Pachtrechte für Mieter von Land. Die Gerichte wandten auch die Regeln zur erweiterten Aussagepflicht gegenüber der Polizei an.

Als politische Akteure waren die Richter nicht so aktiv, wie beispielsweise Anwälte, Lehrer oder Priester. Die Richtervereinigung beteiligte sich am gemeinsamen Protest einer Reihe von Berufsverbänden am 3. April 1941 gegen die Nazifizierung öffentlicher Stellen. Als Folge dessen wurde dem Leiter der Vereinigung, dem Amtsrichter Lundevall gekündigt und die Richtervereinigung wie auch die anderen Berufsverbände unter nationalsozialistische Kontrolle gestellt. Die Vereinigung der Richter protestierte auch vor dem Justizministerium gegen die Errichtung des Volksgerichtshofs und dass alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung den ordentlichen Gerichten entzogen wurden.<sup>375</sup> Dennoch ist festzustellen, dass die Gerichte dies akzeptiert haben, indem sie nicht in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Sondergerichte oder in Bezug auf das Recht der Polizei über die Verhängung von Untersuchungshaft oder die Anwendung von Sicherungsverwahrung ohne Gerichtsverfahren zu entscheiden, eingriffen. Rückblickend ist nicht berichtet worden, dass jemand versucht hat, einen solchen Fall, beispielsweise eine Inhaftierung, vor ein ordentliches Gericht zu bringen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass niemand eine rechtliche Strategie ausprobierte, um die Legitimität der Behörden zu untergraben, vielleicht, weil es undenkbar schien. Mit einem nationalsozialistischen Høyesterett an der Spitze mag dies vielleicht sinnlos erschienen sein. Eine ähnliche Situation hinderte jedoch einige Richter, die während des Apartheitsregimes in Südafrika in untergeordneten Gerichten tätig waren, nicht daran, Urteile zu verabschieden auf Basis dessen, was sie für richtig hielten und nicht davon ausgehend, was die Appellate Division, das Berufungsgericht, akzeptieren würde. In diesem Zusammenhang kann auch erwähnt werden, dass das deutsche Gericht in Oslo, das SS- und Polizeigericht Nord, aus eigener Initiative gegen die außergerichtlichen Inhaftierungen der Gestapo protestierte und versuchte, dieser Steine in den Weg zu legen. Dies macht auch deutlich, dass Gerichte auf unterschiedlichste Art und Weise protestieren können und ihr Handeln nicht darauf begrenzt ist abzuwarten bis ihnen ein Fall vorgelegt wird.

---

375 Siehe Nissen 1983, S. 174.

Es finden sich andere Beispiele dafür, dass Gerichte zum Schutze der Werte eines Rechtsstaates der Übermacht trotzen. Das Bundesgericht Indiens erkannte die weitreichenden Sicherheitsmaßnahmen, die die britische Kolonialmacht im Zweiten Weltkrieg einführte, um die indische Opposition gegen die Kolonialherrschaft zu unterdrücken, nicht an.<sup>376</sup> Und die belgischen Gerichte standen in ständigem Konflikt mit den deutschen Besatzern hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Verordnungen, einschließlich der Einschränkungen des Rechts auf rechtliches Gehör und hinsichtlich der Zwangsarbeit. Der Konflikt beinhaltete auch die Festnahme von Richtern und Arbeitsniederlegungen in den Gerichten, um die Freilassung von Kollegen zu erwirken.<sup>377</sup> Es ist daher nicht unvorstellbar, dass die ordentlichen Gerichte in Norwegen Maßnahmen zur Untergrabung der Autorität des Besatzungsregimes hätten ergreifen können. Aber solche Maßnahmen erfolgten nicht.

Man muss die Frage stellen können, warum sich die Gerichte so stark den Regeln der Besatzungsmacht beugten. Die Machthaber haben vielleicht befürchtet, dass sich die Rebellion des Høyesteretts auf die anderen Gerichte ausbreiten könnte. Aber eine solche Angst war somit unbegründet. Die Tatsache, dass Gerichte sich nach autoritären Machthabern richten, auch wenn diese illegal an die Macht gekommen sind, ist nicht ungewöhnlich. Im Gegenteil ist dies die Regel und nicht die Ausnahme. In Norwegen gab es jedoch einige Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die norwegischen Gerichte anders aus der Sache hätten herauskommen können.

Zum einen rechtfertigten Putschisten ihren Staatsstreich und ihre Herrschaft oft mit dem übergeordneten Interesse der Nation und der Gesellschaft. Dies tat auch das Regime der Nasjonal Samling. In vielen Fällen eines Staatsstreiches appellieren die Putschisten jedoch an die soziale Elite und deren Interessen. Dies war in der norwegischen Situation nicht relevant. Eine große Mehrheit der Richter wies die Tatsache zurück, dass die Nasjonal Samling in ihrem Interesse handelte.

Zum anderen hatte die oberste rechtliche Autorität des Landes eindeutig die Legitimität der Führung, die von der Besatzungsmacht eingesetzt worden war, abgelehnt und klare rechtliche Grenzen für die Befugnis der Besatzungsmacht gezogen. Das Høyesterett hatte auch in seinem Brief an das Justizministerium geäußert «dass nach norwegischem Verfassungsrecht die Gerichte die Pflicht haben, die Gültigkeit von Gesetzen und Verwal-

---

376 Siehe De 2012.

377 Siehe Michielsen 2004, S. 47–50.

tungsvorschriften zu überprüfen. Unter einer militärischen Besetzung müssen die Gerichte nach unserer Auffassung auf die gleiche Weise in der Entscheidung der Rechtsfragen, die in einem Fall vorliegen – in dem Maße in dem das Völkerrecht die Rechtsgrundlage dafür bildet – zur völkerrechtlichen Gültigkeit von Verordnungen, die von den Organen der Besatzungsmacht erlassen wurden, Stellung beziehen können».<sup>378</sup> Paal Berg wies darauf hin, dass die übrigen Richter in ihren Ämtern bleiben sollten und «im Kampf für die Rechtssicherheit die Schritte unternehmen, die die Situation erforderte» und das wurde auch zur *Maxime*.<sup>379</sup>

Der Standpunkt des Høyesteretts gegenüber dem Ministerium war in den Gerichten und im Anwaltsstand allgemein bekannt. Die norwegische Richtervereinigung sandte am 7. Januar 1941 einen Brief an das Justizministerium, indem sie ihre Zustimmung zu den rechtlichen Standpunkten, die das Høyesterett formuliert hatte, mitteilte, gleichzeitig aber auch ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh, dass es für die Richter des Høyesteretts notwendig geworden war, sich von ihren Ämtern zurückzuziehen.<sup>380</sup>

Auch die Vereinigung der Anwälte nahm einen klaren Standpunkt ein. Bereits im Herbst 1940 richtete sie eine Anfrage an den Polizeipräsidenten in Oslo und an Jonas Lie mit der Frage, inwiefern Hirten polizeiliche Befugnisse hatte. Der Anlass war, dass Hirten aufgrund von Unruhen Verhaftungen vorgenommen hatte. Auf diese Anfrage erhielten sie keine eindeutige Antwort.<sup>381</sup> Der Vorsitzende der Vereinigung, der Høyesterettsadvokat und spätere Regjeringsadvokat Henning Bødtker, war während der Krise zwischen dem Høyesterett und dem Justizministerium in täglichem Kontakt mit Justitiarius Paal Berg und anderen Richtern des Høyesteretts und war somit vollends mit den Entwicklungen einverstanden. Es war vereinbart, dass die Anwaltsvereinigung ohne Abstimmung mit den Høyesterett nichts unternehmen sollte. Unmittelbar nach Neujahr wurde der Vorstand einberufen und hielt am 4. und 5. Januar eine Sitzung in Oslo ab. Es wurde beschlossen, ein Schreiben an das Ministerium mit Unterstützung der Richter des Høyesteretts zu richten, in dem unter anderem geäußert wurde: «wir wissen, dass unsere Meinung in diesen Fragen von der Mehrheit des norwegischen Anwaltsstandes geteilt wird».<sup>382</sup> Sowohl dieses Schreiben als auch das Schreiben der Richtervereinigung wurde vervielfäl-

---

378 Innstilling fra Undersøkelseskomisjonen av 1945, S. 334.

379 Nissen 1983, S. 174.

380 Nissen 1983, S. 173.

381 Siehe Bødtker 1958, S. 27.

382 Bødtker 1958, S. 33.

tigt und an die Mitglieder der Anwalts- und der Richtervereinigung geschickt.

Im Verlaufe des Winters und Frühjahrs 1941 richtete die Vereinigung eine Reihe von Protestaktionen und Bemerkungen sowohl an das Ministerium als auch den Volksgerichtshof hinsichtlich der geänderten Bestimmungen des Prozessrechts, unter anderem bezüglich der Regeln zur Inhaftierung in Verfahren, die dem Volksgerichtshof vorgelegt werden sollten. Am 31. März 1941 sandte die Vereinigung folgende Erklärung an das Justiz- und das Polizeiministerium:

Der Vorstand der Norwegischen Anwaltsvereinigung hat in seinem Treffen am 24. März die Verordnungen die Strafrechtspflege betreffend behandelt, die in der letzten Zeit ausgefertigt wurden. Der Vorstand hat beschlossen zu erklären, dass er es als seine Pflicht gegenüber dem Minister erachtet, aus Anlass der Verordnungen, die eingreifende Veränderungen in unsere Strafrechtspflege vornehmen, ernsthafte Betrachtungen derselben vorzunehmen. Da diese Verordnungen teilweise von dem kommissarischen Chef des Polizeiministeriums erlassen wurden, senden wir eine gleichlautende Anfrage an beide Ministerien. Unsere Anfrage betrifft die Verordnungen, die hinsichtlich des Volksgerichtshofs erlassen wurden (...) sowie die Verordnung vom 13. Dezember über außergerichtliche Ermittlungen und die Verordnungen vom 5. März 1941 über bestimmte vorübergehende Änderungen hinsichtlich privater Strafverfahren.<sup>383</sup>

Die Vereinigung setzte ihren Protest fort und beteiligte sich an der gemeinsamen Aktion von 22 Beamten- und Berufsverbänden, die am 3. April 1941 einen Brief an den Reichskommissar richteten, in dem sie gegen die Nazifizierung des öffentlichen Dienstes protestierten. Dies führte dazu, dass unter anderem Bødtker inhaftiert wurde und in das Polizeihäftlingslager Grini gebracht wurde. Das Regime der Nasjonal Samling übernahm danach die Leitung der Anwaltsvereinigung als Teil der Neuordnung des Vereinswesens. Die alte Leitung setzte jedoch ihre Tätigkeit im Untergrund als Aktionskomitee fort und die meisten Mitglieder traten aus.

Die Anwaltsvereinigung änderte ihren Namen in Norwegens Anwaltsverband und die Mitgliedschaft wurde mit dem Gesetz vom 19. Februar 1942 obligatorisch. Rund 1100 der 1600 norwegischen Anwälte protestierten mit einem Schreiben an das Ministerium gegen die Mitgliedschaft in dem Anwaltsverband. An dem Protest nahmen auch Anwälte teil, die an-

---

383 Bødtker 1958, S. 65–66.

sonsten als regimetreu wahrgenommen wurden.<sup>384</sup> Im Zusammenhang mit diesem Konflikt sandte das Aktionskomitee am 19. Mai 1942 ein Rundschreiben an die Richter des Landes, in welchem hervorgehoben wurde, dass «das Gesetz 19. Februar 1942 über Norwegens Anwaltsverband völkerrechtswidrig (ist). Falls daher eine Pfändung des Mitgliedsbeitrags des Verbandes vor den Gerichten eingeklagt werden sollte, sollten die Richter solch eine Pfändung nicht anerkennen und auf diese Weise der Linie folgen, die das abgetretene Høyesterett aufgestellt hat».<sup>385</sup> Die Richter wurden auch aufgefordert aus der Richtervereinigung auszutreten.<sup>386</sup> Das Ministerium beugte sich schlussendlich und unterließ es, von den Anwälten einen Mitgliedsbeitrag zu verlangen, so dass die Frage der Zwangsmitgliedschaft und der Einziehung der Beiträge nicht zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung wurde. Der Vorfall zeigt jedoch gleichsam, dass die Anwälte auf die Pflicht der Gerichte keine völkerrechtswidrigen Verordnungen anzuwenden, bestanden, und dass sie die Richter auch aktiv darauf aufmerksam machten.

Was den Volksgerichtshof betraf, verwies der Brief unter anderem darauf, dass die Bestimmungen über die Verordnung des Reichskommissars zur Errichtung eines norwegischen Sondergerichtes hinaus gingen, und dass sie «an den grundlegenden Prinzipien in unserer Strafrechtspflege» rüttelten, wie etwa, ob die Schulfrage von einem Gericht entschieden werden sollte, in dem sich die Laienrichter in der Mehrzahl befinden oder dass die Bestimmungen zur Inhaftierung, ohne einem Richter vorgestellt zu werden, von einer der «Grundsäulen in unser Strafprozessordnung» abwichen. Die Verordnung zur Ausweitung der Zeugenpflicht mit den Bestimmungen zur Aussagepflicht gegenüber der Polizei und der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht für Anwälte, Ärzte und Priester wurde «als ernsthafter Angriff auf die persönliche Sicherheit» aufgefasst.

In einem späteren Gespräch zwischen Bødtker und Riisnæs unterstrich letzterer, dass «der einzelne Bürger auf die gleiche Weise wie zuvor uneingeschränkten Zugang hat, um jede beliebige Streitigkeit mit dem Staat oder anderen Behörden vor die Gerichte zu bringen. Diese sind verpflichtet, ihre Entscheidungen unabhängig und auf freier Grundlage zu treffen, ohne dass die Verwaltungsbehörden das Recht haben, in die einzelnen Gerichtsverfahren einzugreifen».<sup>387</sup>

---

384 Siehe Meldungen aus Norwegen 31. mars 1942, Bd. II, S. 591.

385 Poulsson 1958, S. 139.

386 Meldungen aus Norwegen 15. juni 1942, Bd. II, S. 696.

387 Bødtker 1958, S. 74–75.

Es waren nicht nur die Äußerungen der Richter des Høyesteretts und die der Anwaltsvereinigung, die die Richter darauf aufmerksam machen konnten, wo das Land von einem norwegischen rechtlichen Standpunkt aus stand. In der Rechtssache vor dem Volksgerichtshof gegen die Mitglieder der Arbeiterpartei in der Osloer Formannskap argumentierte einer der Verteidiger insbesondere mit der mangelnden Legalität des Volksgerichtshofs. Laut einer Aufzeichnung, die von einem der Angeklagten aufgenommen wurde, führte einer der Verteidiger, der Anwalt Heiberg an, dass der Volksgerichtshof einer verfassungsrechtlichen Grundlage in norwegischem Recht und Gesetz mangelte und jegliche völkerrechtliche Berechtigung entbehrte. Die Richter waren von den Machthabern handverlesen. Dass gesonderte Bestimmungen zur Inhaftierung erlassen worden und die Entscheidungen unanfechtbar waren, brach mit den zuvor geltenden Regeln. Die Verteidiger sahen es als ihre Pflicht an, gegen die Zuständigkeit des Gerichts jeglichen begründeten Einwand zu erheben. Dies begründeten sie auch damit, dass sie als Teilnehmer der Rechtspflege des Landes täglich eine Neubewertung aller rechtlichen Werte beobachten konnten. Ein anderer der Verteidiger, der Anwalt Schjødt, verwies auf die Haager Konvention: Schritte die von Seiten der Besatzer unternommen wurden, die über das hinausgingen, was zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens notwendig war, stellten eine Überschreitung der Konvention dar. Es war nicht denkbar, dass die Verordnungen, die dem Volksgerichtshof zu Grunde lagen, nicht auf einer völkerrechtlichen Grundlage basierten. Sollte diese Grundlage entfallen, musste die Nichtanerkennung der Verordnungen die Konsequenz sein.<sup>388</sup> Die Verteidiger richteten ihre Argumente in diesem Fall an den Volksgerichtshof. Gleichzeitig brachte dies explizit eine Rechtsauffassung zum Ausdruck, die auch für die ordentlichen Gerichte von allgemeiner Bedeutung und Relevanz sein musste und zwar in dem Maße, dass diese von der Besatzungsmacht erlassenen Bestimmungen anwenden sollten, die von den vormalig geltenden prozess- und materiell-rechtlichen Bestimmungen abwichen.

Die Redaktion der *Norsk Retstidende* ließ auch die Erwiderung des Anwalts J.B. Hjort auf Schiedermairs Artikel über die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen drucken. Darin betonte er unter anderem, dass «beständige Veränderungen» nicht «unter einer Besatzung erzwungen» werden sollten und dass «die kommissarischen Minister für ihr Wirken noch nicht mal die staatsrechtliche Grundlage nach norwegischem Recht ha-

---

388 Solbakken 1945, S. 23–26.

ben».<sup>389</sup> Er wies auch einen Vergleich mit den Verhältnissen in Norwegen im Jahre 1941 mit den Verhältnissen von 1814 und 1905 zurück, indem er darauf verwies, dass bei diesen Anlässen «die Anführer der Revolution, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, sich der Zustimmung des Volkes versichert hatten bevor sie handelten».<sup>390</sup>

Mit anderen Worten lag eine reichliche und überzeugende Argumentation dafür vor, dass das Besatzungsregime über keine völkerrechtliche und nationalstaatsrechtliche Rechtsgrundlage verfügte, eine Änderung der vor der Besatzung in Norwegen gültigen Bestimmungen zu beschließen, um das Ziel einer Umformung der Gesellschaft in Richtung des Programms der *Nasjonal Samling* zu verwirklichen. Ebenso wenig gab es eine Rechtsgrundlage dafür, die Strafrechtspflege über das hinaus zu ändern, was notwendig war, um die militärischen Interessen der Besatzer zu schützen und die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben zu sichern. Diese Argumente wurden sowohl von Richtern als auch von Rechtsanwälten vorgebracht, die in verschiedenen Zusammenhängen den Mut hatten, sich der herrschenden Macht zu widersetzen. Sie taten dies auf eine Weise, die es notwendig macht anzunehmen, dass die Argumente im Richterstand allgemein bekannt waren. Die Richter waren somit sowohl mit juristischer Autorität als auch mit Argumenten und Beispielen ausgestattet, um zu versuchen den Gesetzen des Besatzungsregimes und deren Vollstreckung Grenzen zu setzen. Dies scheint jedoch nicht in nennenswertem Umfang geschehen zu sein.

Nimmt man die vor der Besatzung gültige Rechtslage als Ausgangspunkt, so traten die norwegischen Richter, im Gegensatz beispielsweise zu ihren dänischen Kollegen, aufgrund von Rechtsregeln auf, die auf keiner legalen Grundlage fußten. Dennoch wurde den Bestimmungen, für die Dauer der Besatzung, durch die norwegischen Gerichte als Rechtsnormen Autorität verliehen. Es erfolgten keine vergleichbaren Proteste von Seiten der Richter, wie dies bei den Anwälten der Fall war. Die Parole im Amt zu verbleiben als die Richter des *Høyesteretts* sich zurückzogen, wurde vielleicht dahingehend verstanden, nicht gegen die Regeln, die die Zusammensetzung des Gerichts und die Behandlung von Strafverfahren änderten, zu demonstrieren. Falls dies der Fall war, so stellte dies die Richter vor ein Dilemma: Da sie die von *Riisnæs* erlassenen Bestimmungen als gültig akzeptierten, wurde es sehr schwierig, zu einem späteren Zeitpunkt offen gegen die Besatzungsmacht mit der Begründung vorzugehen, dass sie das

---

389 Rt. 1941 S. 40 und 41.

390 Rt. 1941 S. 43.

Recht hatten, die von diesen erlassenen Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit hin mit dem Völkerrecht zu überprüfen. Ferner wurde es schwieriger sich darauf zu berufen, dass das Völkerrecht die einzige Rechtsgrundlage war, aufgrund derer das Regime der Nasjonal Samling rechtsgültige Bestimmungen erlassen konnte. Sie hatten ja bereits akzeptiert als Richter auf der Grundlage, die die Führung der Besatzer bestimmt hatte, zu agieren und damit auch die Bestimmungen durchzusetzen, die diese erlassen hatten. Damit hatten sie ihre Loyalität als Richter dem geltenden Regime gegeben und nicht der Rechtsgemeinschaft, die das Regime ersetzt hatte und von der ausgehend die Richter ihr Auftreten definiert hatten. Es ist nicht möglich, Richter zu sein und sich gleichzeitig zu weigern, anzuerkennen, dass die Regeln, auf deren Grundlage man auftritt und Recht durchsetzt, im Allgemeinen das anwendbare Recht darstellen.

Die Situation der Richter kann vielleicht mit der verglichen werden, in der sich die öffentlichen Bediensteten in den Ministerien befanden. Für diese wurde das Dilemma unter anderem im Verwaltungsrat thematisiert. Zwei einander widerstrebende Interessen prägten ihre Tätigkeit. Auf der einen Seite die Bedenken, sich auch nur irgendwie mit der Durchführung von Beschlüssen zu befassen, die außerhalb der Durchsetzungsbefugnis lagen, die die Besatzer nach dem Völkerrecht gegenüber der Bevölkerung innehatten. Auf der anderen Seite die Möglichkeit, seine Stellung zum bestmöglichen Schutz der norwegischen Interessen und gegen deutsche und nationalsozialistische Machtübergriffe gebrauchen zu können.<sup>391</sup> Es wurde daher ein Vorgehen gewählt, das beinhaltete, dass die öffentlichen Bediensteten auf ihren Posten verbleiben und die ihnen auferlegte Arbeit ausführen sollten. Gewisse Grenzen sollten jedoch nicht überschritten werden. So sollte man sich unter anderem nicht erpressen lassen, der Nasjonal Samling beizutreten.

Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes hatten im Unterschied zu den Richtern ein größeres Register, das sie zum Schutz der nationalen Interessen ziehen konnten. Sie konnten unter anderem Einwände viel unmittelbarer hervorbringen, da sie täglich Kontakt mit den nationalsozialistischen Machthabern hatten. Die Richter konnten ihrerseits mehr im Verborgenen arbeiten und versuchen, die Effekte der Maßnahmen abzumildern und

---

391 Bericht des kommissarischen Riksadvokat Ø. Thommessen an das königliche Justiz- und Polizeiministerium über die Ermittlungen, die anlässlich von O.H. Langelands Büchern «Dømmer ikke» und «For at I ikke skal dømmes» sowie Arne Bergsviks Schrift «We are no Criminals» vorgenommen wurden, Vedlegg nr. 2 til St.meld. nr. 64/1950 21.



auszugleichen. Ferner konnten sie denjenigen Ratschläge erteilen, die man als zuverlässig genug empfand, ihnen die eigene Einstellung zu offenbaren. Andererseits hat die Anwendung der Normen durch die Richter möglicherweise mehr zu ihrer Legitimität beigetragen, da es den Kern der Aufgaben des Gerichts ausmacht, das Recht anzuwenden und dessen Gültigkeit zu bestätigen. Es ist damit nicht zwangsläufig der Fall, dass die richtige Antwort für einen Bürokraten auch die richtige Antwort für einen Richter ist.